richte zu Stockholm. Herr Erich Güldenstern / zu Nynäs vnd Äh-
räs / Cammer-Raht. Herr Sewed Bäät / zu Fälnäs vnd Skars-
holm / Cammer-Raht. Herr Guffaff Oxenstirn / Freyherr zu Kymi-
tho / Herr zu Tyresiöö / Cantzley-Raht; Dieses mit eigenen Händen
vnterschreiben / auch einen jedern mit seinem Siegel versiegeln lassen.
Gegeben auff vnserm Königlichen Residentz Schloß Stockholm
den 4. Tag des Monats Septembris / im Jahr nach Christi Geburt
1645.

CHRISTINA.

Peter Brahe.	Jacob de la Gardie.	Carl Gyldenhelm.
Axel Oxenstierna.	Gabriel Oxenstierna / Freyherr zu Mörby vnd Lindholm.	
*	Gustaff Horn.	Matthias Soop.
Carl Bonde.	Ake Axelson.	Erich Rüyning.
*	Peter Sparre	Elias Christerson Horn.
*	Thuro Bielke.	Knut Posse.
*	*	Friedrich Steinbock.
Thuro Sparre.	*	Sewed Bäät.
Gustaff Oxenstierna.		

Abtruck
Des
INSTRUMENTI PACIS,
Wie solches von beyderley Parthey Herren Gevollmächtigten
Alß
Den Herren Käys. und Königl. Schwedischen zu Oßnabrüg
Den 27. Julij St. Vet. oder 6. Augusti St. Nov.
Anno M. DC. XLVIII.
In
Gegenwart
Der Ständen des Heil. Römischen Reichs / so bey den Herren Schwedischen Gesandten versamblet gewesen /
Erstlich
Deutlich und klar gelesen /
Darnach
Mit beyderseitig gegebener Hand-Treu
solemniter
ist
Approbiret worden.

91.
Est. A
9584

Gedruckt im Jahr M. DC. XLVIII.

Im Nahmen der heiligen und unzertrennlichen Dreyfaltigkeit/ Amen.

KVnd und wissend sey allen und jeden/ denen daran gelegen/ oder einigerley Weiß daran gelegen seyn kan Demnach von vielen Jahren hero im Römischen Reich die Mißverständnüssen und innerliche Vnruhe/ so fern gewachsen/ daß solche nicht allein gantz Teutschland/ sondern auch etliche benachbarte Königreiche/ insonderheit aber Schweden und Franckreich also verwickelt/ daß dannenhero ein langwieriger vñ harter Krieg erwachsen; Vnd zwar erstlich zwischen dem Durchläuchtigstẽ und Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Ferdinando II. Erwehlten Römischen Käyser/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Teutschland/ Hungarn/ Böhmen/ Dalmatien/ Croatien/ Sclavonien/ &c. König/ Ertz Hertzogen von Oesterreich/ Hertzogen von Burgund/ Braband/ Steyr/ Kärnten/ Crain/ Marggrafen von Mähren/ Hertzogen zu Lützelburg/ Ober und Nieder Schlesien/ Wurtemberg und Teck/ Fürsten zu Schwaben/ Grafen zu Habspurg/ Tyrol/ Kyburg und Gorizien/ Landgrafen im Elsas/ Marggrafen des Heil. Röm. Reichs/ Burgau/ Ober und Nieder Laußnitz/ Herrn in der Windischen Marck/ Port-Naon und Salins/ hochlöblichster Gedächtnüß; Mit dessen Bunds-Verwandten und Adhærenten an einem: Vnd dem Durchläuchtigsten/ auch Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Gustav Adolphen/ der Schweden/ Gothen und Wenden König/ Groß Fürsten in Finland/ Hertzogen in Esthen und Carelen/ Herrn in Ingermanland/ hochlöblicher Gedächtnüß/ dem Königreich Schweden/ dessen Bunds-Verwandten am andern Theil: Darnach nach ihrem Hintritt aus diesem Leben/ zwischen dem Durchläuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Ferdinando III. Erwehlten Römischen Käyser/ allzeit Mehrern des Reichs in Teutschland/ Hungarn/ Böhmen/ Dalmatien/ Croatien/ Sclavonien/ &c. König/ Ertzherzogen von Oesterreich/ Hertzogen von Burgund/ Braband/ Steyr/ Cärndten/ Krain/ Marggrafen in Mähren/ Hertzogen zu Lützelburg/ in Ober und Nieder-Schlesien/ Würtemberg und Teck/ Fürsten zu Schwaben/ Grafen zu Habspurg/ Tyrol/ Kyburg und Gorizien/ Landgrafen im Elsas/ Marggrafen des Heil. Röm. Reichs/ Burgau/ Ober und Nieder-Laußnitz/ Herrn der Windischen Marck/ Port-Naon und Salins/ mit dessen Bunds-Verwanden und Adhærenten an einem: Vnd der Durchläuchtigsten/ Großmächtigsten Fürstin und Fräulein THRISTINA/ der Schweden/ Gothen und Wenden Königin/ Groß-Fürstin in Finland/ Hertzogin in Esthen und Carelen/ Fräulein über Ingermanland/ &c. und dem Königreich Schweden/ auch dessen Bunds-Verwandten und Adhærenten am andern Theil; dannenhero viel Blutstürtzung in der Christenheit/ mit Verwüstung der meisten Provintzien erfolget: Endlich durch Gottes Güte es geschehen/ daß man beyderseits auff einen allgemeinen Frieden gedacht/ vnd zu dem End mit beyder Theilen getroffener Convention, zu Hamburg/ den 25. Tag St. N. oder den 15. Decemb. St. V. Anno 1641/ benennet worden ist/ der 11 Tag St. N. oder der 1. Julij St. V. Anno 1643 zu einer Zusammenrettung/ von den Herren Gevollmächtigten zu Oßnabrüg vnd Münster in Westphalen/ vorzunehmen: Sind also auff bestimpte Zeit vnd Ort/ beyderseits rechtmässig bestellte vnd gevollmächtigte Herren Abgesandten an Seiten zwar des Römischen Käysers/ die Durchläuchtige vnnd Hoch-Wolgeborne Herren/ Herr Maximilian/ Graff von Trautmansdorff vnd Weinsperg/ Freyherr von Gleichenberg/ Neustadt am Kocher/ Negau/ Burgau vnd Totzenbach/ Herr in Tannitsch/ Ritter des Güldnen Vließes/ geheimer Rath vnd Cämmerer Röm. Käys. May. auch dero Ober-Hoffmeister; Wie dann auch Herr Johann Maximilian/ Graff von Lemberg/ &c. Röm. Käys. Mayst. Cämmerer; Vnd Herr Johannes von Crane/ I.V.L. vnd C. Pal. Käys. Reichs-Hoff-Räthe; An Seiten aber der Königin von Schweden/ die Durchläuchtige vnnd Hoch-Wolgeborne Herren/ Herr Johann Oxenstirn/ Axels Sohn/ Graff in Oster-Moren/ Freyherr in Kymitho/ Herrn in Fyholm/ Hörningsholm vnd Tüllegarn/ des Königreichs Schweden Reichs- vnd Cantzeley-Rath/ &c. Vnd Herr Johan Adler Salvius/ Herr in Adlerburg vnd Tullingen/ ebenmässig des Königreichs Schweden Reichs-Cantzeley vnd Hoff-Rath/ Nach Anruffung Göttlichen Namens/ vnd gehaner gewöhnlicher Außwechslung ihrer Creditiven vnd Vollmachten (der Copeyen zu End dieses Instruments von Wort zu Wort gesetzt) in Gegenwart/ auch mit Beystimmung vnd Consens deren des Heil. Röm. Reichs Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen/ zur Ehren Göttlichen Nahmens vnnd Wolfarht der gantzen Christenheit/ In beyderseits beliebte Friedens vnd Freundschaffts-Gesetze sich verglichen vnd vereinbaret/ auff den Inhalt/ wie zu folget.

I.

ES sol ein Christlicher Frieden durchgehend/ ewigwehrend/ auch wahre vnnd redliche Freundschafft seyn/ zwischen Ihr Käys. May. dem Hauß Oesterreich/ auch allen dessen Bunds-Verwandten vnd Adhærenten/ vnd jedwedern dero Erben vnd Nachfolgern/ insonderheit zwischen dem König von Spanien/ den Chur-Fürsten vnd Ständen des Heil. Röm. Reichs an einem: Vnd der Kön. May. dem Königreich Schweden/ allen dessen Bunds-Verwandten vnd Adhærenten/ auch dero jedern Erben vnd Successoren, insonderheit dem König von Franckreich/ vnd respective den Chur-Fürsten vnnd Ständen/ des Heil. Röm. Reichs an dem andern Theil. Vnd sol sohaner Frieden vnd Freundschafft der gestalt redlich vnnd ernstlich gehalten vnd vnterbawet werden/ daß beyde Partheyen/ jedere der andern Nutzen/ Ehr vnd Wolstand befordern/ auch allerseitig/ vnd von allen Orten des Heil. Röm. Reichs/ mit dem Königreich Schweden/ vnnd hinwieder von dem Königreich Schweden mit dem Heil. Röm. Reich trewe Nachbarschafft/ auch gesicherte Vnterbawung aller Friedfertigkeit/ vnd beyderseitigen Freundschafft wiederumb grünen vnd blühen möge.

II.

Es soll an beyden Theilen ein ewiger Vergeß vnd Amnestia seyn/alles dessen was von anbeginn dieser Vnruh/ an was Ort / oder durch was Weiß immer were / von ein oder anderm Theil/an vnd ab/feindlich geschehen/also/ daß weder dessen oder einiger anderer Dinge wegen vnter keinerley Vorschutz/einer dem andern vorhin ichtwas Hostilität/Feind schafft/Beläſtigung oder Hemmung/an Personen/Staat/Gütern oder Sicherheit/weder durch sich noch durch andere/heimlich oder öffentlich/direct oder indirect,vnter einigem schein Juris oder via facti, jnnerhalb des Reichs oder ausserhalb demselben (vngeachtet einiger vorhin getroffener hiergegen streitenden Verträgen) zufüge oder zufügen/verursache oder zufügē lasse/ sondern alle vnd jede/hin vnd her so vor: als in dem Krieg / mit Worten / Schrifften oder Thätligkeiten /angethane Injurien, Vergwaltigungen/ Feindseligkeiten / Schaden / Vnkosten / ohne allen der Personen oder Sachen Respect, also vnd allerdings abgethan seyn / daß was einer dessentwegen gegen den andern prætendiren könte/solches doch mit ewiger Vergessung vergraben sey.

III.

Nach diesem allgemeinen vnd vnbecirckeltem Grund der ewigen Vergessenheit vnd Amnestiæ sollen alle vnd jede des H. Röm. Reichs Chur: Fürsten/Stände (comprehensa immediata Imperii Nobilitate) auch deren Vasallen / Vnterthanen Bürgere vnd Einwohner/welchen occasione der Böhmischen oder Teutschen Vnruh/ oder hier vnd da getroffner Bünd nüssen vom einen oder andern Theil etwas Præjuditz oder Schäden auff einigerley Weiß oder prætext zugefügt worden/ es seyn an Herrschafften/Lehn oder Afterlehn / eigenthumlichen Gütern/Würden/ Immunitäten / Gerechtigkeiten vnnd Freyheiten/ vollkömmentlich restituiret seyn/beyderseitig in Geist: vnd Weltlich/wie sie vor der Entsetzung deren sich zu freuen gehabt oder haben mögē/nicht gegenstehende/sondern vielmehr vor nichtig seynde/alle andere vnter dessen dawider geschehenen Veränderungen. Gleich wie aber sothane Restitutionen alle vnd jedwedere verstanden müssen werden/ salvis juribus quibuscunque, sie haben Namen einer vollkomnen Herrschafft/oder nur einer nutzbaren Inhabung in oder vmb Restitution der Güter / sie seyn Welt: oder Geistlich / treffende den restituirenden oder restituendum, oder auch einigen andern Dritten dem sie competiren, so auch salvis litis pendentiis darob im Käys. Hoff: oder auch Cammer-Gericht oder andern des Reichs/so mittel: vnmittelbaren Schöpffenstülen gestritten würde: Also sol diese clausula salvatoria generalis, wie auch dergleichen folgende Special-vorbehaltnüssen/ die Restitution selbsten nicht hindern/ sondern die competentz der Gerechtigkeiten / Anklagen/ Gegenverantwortungen vnd Rechtens Streitigkeiten/sollen erst nach geschehener Restitution, coram competenti judice, examinirt, erörtert vnd außgeführet werden/vielweniger sol diese Reservation der Universal: vnd vnumbeirckelten Amnistey das geringste præjuditz geben/ oder auff Achtung-Confiscationen vnd dergleichen Alienationen extendirt werden; oder den auff andere Weiß verabscheideten Articulen/vnd darunter der Schlichtung der Gravaminum ichtwas benehmen. Dann wie viel Rechtens in den bißhero streitig gehabten Kirchen-Gütern / die Restituirte oder Restituendi haben sollen / wird vnten Artic. Gravam. Eccles. gnungsamb eröffnet werden.

IV.

Vnd ob wol aus dieser vorgehenden allgemeinen Regul, leichtlich genhrheilt werden mag/wer vnd wie man zu restituiren sey / so hat man sich doch wegen etlicher wichtigen Instantien wie folget/ mit einer special Meldung zu setzen beliebet: Doch also / daß welche ausdrücklich nicht genennet oder expungiret seyn/ deßwegen nicht für vergessene oder ausgesetzte sollen gehalten werden. Vor allem aber hat der Convent zu Oßnabrig vnd Münster die Pfältzische Sache so fern gebracht/ daß der darob schon lang erregte Streit folgender massen geschlichtet sey.

Vnd zwar (1) Was angehet das Haus Bäyern/so bleibt die Chur Dignitet, welche die Pfaltzgraffen bißhero gehabt/ mit allen vnd jeden Regalien, Officien, Precedentien, Wapenen vnd Gerechtigkeiten/so zu dieser Dignitet gehörig/so auch die Ober Pfaltz vnd Graffschafft Cham/samt allen deren Zubehörungen/Regalien vnd Gerechtigkeiten/ wie itzo/also auch ins künftig/bey Herrn Maximilian, Pfaltzgrafen bey Rhein/Hertzogen in Bäyern vnd dessen Kindern/auch der gesamten Wilhelmischen Linien/ als lang Männliche Erben daraus übrig seyn werden. Wiederumb sol Chur Bäyern für sich/seine Erben vnd Successoren, gäntzlich der Schuld auff 13. Millionen renunciren, wie auch aller Prætension über Ober-Oesterreich/vnd flugs nach publicirtem Frieden/ alle deßwegen erhaltene Instrumenten Käys May. zu cassiren vnd annulliren vnd ausliffern. Das Haus Pfaltz belangend/so verwilligen Ihr Käys. May. zusamt dem H. Röm. Reich vmb des gemeinē Friedens willens/ daß krafft dieser gegenwertigē Convention, eingesetzt seye/ das Achte Chur Fürstenthum/dessen Herr Carl Ludwig/Pfaltzgraff bey Rhein/seine Erben vnd Agnaten, der gantzen Rudolphischen Linie/vermög der in Aurea Bulla gesetzten Successions Ordnung/ zu gemessen haben/doch ohne alle Gerechtigkeit/ausser der simultanea Investitura, so ihme Herrn Carl Ludwig oder seinen Successoren, nebenst denen Dingen/welche mit der Chur-Dignitet, dem Herrn Chur Bäyern vnd der gantzen Wilhelmischen Linie gegeben/zukommen möge. Darnach/daß die gantze Vnter-Pfaltz/mit allen vnd jeden Geist: vnd Weltlichen Gütern/Gerechtigkeiten/ Zubehörungen/ deren vor der Böhmischen Vnruh die Churfürsten vnd Pfaltzgraffen sich zu erfrewen gehabt/ auch allen Documenten, Regesten, Nationarien vnd andern hieher gehörigē Acten, jhm gantz restituirt werden / mit Cassation alles dessen/ was in contrarium verhandelt/ vnd dieses zwar durch Käys. Authoritet, daß weder der König von Spanien noch jemand anderer/der davon etwas in hat/ sich dieser Restitution einiger massen widersetzen. Weil aber gewisse Empter an der Bergstrassen/so von alters her o Chur Maintz zugehörig/ers tens An. 1463. für eine gewisse Summa Geldes/den Herren Pfaltzgrafen/doch mit Beding allzeit offenbleibender Wiederlösung versetzt worden: Als ist beschlossen worden/daß solche Empter bey itzigen Churfürstē zu Maintz/vnd dessen im Ertz Bistumb Maintz Successoren verbleiben/woferne er nur wegen selbst offerirten Capitals der verpfändung/in præfigirter Zeit des geschlossenen Executions Puncten dieses Friedens / auch anderer

Dingen halber/die im Pfand-Brieff enthalten/woran er auch verbunden/ Satisfaction thut. Es sol auch Chur Trier/ als Bischoffen zu Speyer/item/Bischoffen zu Worms/ wegen der Rechten/die sie auf etliche Geistl. Güter prætendiren, so in der Untern Pfaltz liegen/daß ihrige coram competenti judice zu suchen frey stehen/wofern vnter den Partheyen nicht hierob ein gütlicher Vergleich geschicht. Solte es geschehen/daß die Wilhelmische Manns Linea gäntzlich abgienge/die Pfältzische aber verbliebe/so sol nicht allein die Ober-Pfaltz/sondern auch die Chur Dignitet, wie sie bey den Hertzogen von Bäyern gewesen/zu geneñten Pfältzischen Fürsten/ die sich interim mit der simultanea Investitura vergnügen lassen/wieder gelangen/doch den achtesten Electorat dazneben gäntzlich durchzustreichen: Doch sol die Ober Pfaltz in diesem Fall also an die restirende Pfaltz Grafen wieder kommen/daß den Allodial-Erben von Chur Bäyern/ihre Actionen vnd Benecien, so ihnen daselbsten von Rechtswegen zukommen/vorbehalten verbleiben. Es sollen auch die Erb-verbrüderungs Verträge/zwischen dem Chur-Hauß Heidelberg vnd Neuburg/wie sie von den vorigen Käysern über die Chur Succession bestetigt/ wie nicht weniger der gesamten Rudolphischen Linien/ ihre Jura, so fern sie dieser Disposition nicht entgegen seyn/in ihrem Esse vnd Krafft verbleiben. Ferner/ so auch Gulchische Lehen/ durch ordentlichen Weg des Rechtens offen stehend/erweiset würden/so sollen solche dem Pfaltzgraffen eingeraumet werden. Ferner/daß Appenagium der Gebrüdere Herrn Carl Ludwigs/ihme zu erleichtern/so werden Ihr: Käys. May. Anordnung thun/das gemelten Brüdern 400000 Reichsthl. innerhalb 4 Jahren/von Anfang des künfftigen 1649 Jahrs/jedes Jahr 10000/ sambt der Rente/5 pro Centum, entrichtet werden. Darnach sol das gantze Haus Pfaltz/ mit allen vnd jeden/ die ihm einigerley Weiß anhängig oder beyständig gewesen/ sonderlich die Ministri, so in diesem Convent sich oder sonsten brauchen lassen/wie auch alle Exulanten aus der Pfaltz/ der obengeschriebenen allgemeinen Amnestiæ, mit allen darinnen begriffenen Gerechtigkeiten/ gleichen Rechtens/vnd in specie dieser Transaction, in puncto Grayaminum plenissimè genicssen. Hinwieder sol Herr Carolus Ludovicus, nebenst seinen Brüdern/ Käyserl. Mayest. allen Gehorsam vnd Trew/wie die andern Chur: vnd Fürsten des Reichs thun/leysten/ vnd in dessen/der Obern Pfaltz für sich vnd seine Erben/ Er so wol als seine Brüder/ als lang rechtmässige Männliche Erben aus der Wilhelmischen Linea vorhanden/ renuncieren. Weiln aber gemelten Printzens verwittibter Fraw Mutter/ihres Unterhalts/auch der Schwestern/dero Heyraths-Verpflegung wegen/auch meldung gethan/ so ist aus wolgewogener Käyserlicher Affection gegen das Haus Pfaltz verheissen worden/daß gemelter Fraw Wittib/zu Ihrem Victalitio, etc. für allemahl 20000. Reichsthaler/jederer Schwesteren aber/des gemelten Herrn Pfaltz-Grafen/so sie verheyrathet werden/ 10. von Ihme Carolo Ludewigen ihnen Satisfaction gethan werden. Vielbesagter Carl Ludewig vnd seine Successoren, sollen die Graffen von Lainingen vnd Dachsburg/ in der Untern Pfaltz/keines wegs turbiren/sondern sie ihres von vielen 100 Jahren her habenden Rechtens/wie es ihnen von den Käysern confirmiret worden/geruhig vnd friedlich gentessen vnd gebrauchen lassen. Er sol die freye Reichs Ritter schafft durch Franckē/ Schwaben vnd am Rheinstrom/ mit ihren zugehörigen Districten, in ihrem immediat Staat vnverrücket lassen. Item/ Er sol die Lehen/ so vom Käyser an Baron Gerard von Waldenburg/genant Schenckherrn/Nicolaum Georgium Reigerspergen/Mainzischen Cantzlern/ vnd Henricum Brömser/ Baronen von Rüdersheim; Item/ von Chur Bäyern/ an Baron Johann Adolff Wolffen/ genant Metternich conferirt, in ihrem Esse lassen. Doch sollen dergleichen Vasallen/ Ihme Carolo Ludwigen/als Domino Directo, vnd seinen Successoren, den Eyd der Holdschafft leisten/vnd die Erneuerung ihrer Lehen von ihnen begehren.

Denen der Augspurgischen Confession zugethanen/ welche in Possession der Kirchen gewesen/vnd vnter denen/ den Bürgern vnd Einwohnern zu Oppenheim/ sol ihr Kirchenwesen erhalten werden/ wie es Anno 1624. gewest. So auch andere nach sothaner Confession zu leben begehren/sol ihnen solches so wol offentlich in den Kirchen/ zu bestimmten Stunden/als privatim in ihren eigenen Häusern/oder andern darzu destinirten Gebäwden/ durch ihre oder benachbarte Diener des Worts GOttes/ zu üben frey stehen.

Fürst Ludwig Philipp/ Pfaltzgraff beym Rhein/ sol wieder bekommen/ alle Herrschafften/Würdigkeit vnd Rechten/ so in Geist: als im Weltlichen/was ihm von seinen Vorfahren aus der Succession vnd Antheilung/ vor dem Krieg zugekommen.

Fürst Friedrich/Pfaltzgraff bey Rhein/ sol den vierdten Theil des Zolls zu Witzbach/auch das Kloster zu Hornbach mit allem Zubehör/vnd was für Rechtens sein Vater vor diesem daselbst gehabt vnd besessen/ wieder haben/ vnd respectivè behalten.

Printz Leopold Ludwig/ Pfaltzgraff bey Rhein/ sol gäntzlich wieder restituiret werden in die Graffschafft Veldentz an der Mosel/ so wol im Geist: als Weltlichen/ wider alles was bißhero dagegen vnd wider ihn versucht worden/in solchen Staat/wie sie An. 1624. bey seines Vaters Zeit gewesen.

Der Streit zwischen den Bischoffen respectivè Bamberg vnd Würtzburg/ auch denen Marggraffen von Brandenburg/ Culm: vnd Onolzbach/ über dem Schloß/ Stadt Ampt vnd Kloster Kitzingen im Franckenland am Mayn/ sol entweder durch gütlichen Vergleich oder summarie durch Rechtlichen Proceß/ innerhalb zwey Jahren geendigt werden/bey Straff seine Prætension zu verlieren/ so jemand ferner sich zögern wolte/in deß sol man dem Herrn Marggraffen wieder liefern die Vestung Wilzburg/ in einem solchen Staat/wie derselbe Zeit der Übergab ist vermög damaliger Convention vnd promiss gewesen.

Das Haus Würtemberg/ sol geruhiglich verbleiben bey recuperirter Possession der Herrschafften Weinsperg/ Neustadt vnd Meckmühlen/man sol ihm auch restituiren alle vnd jede Geist: vnd Weltliche Güter vnd Gerechtigkeiten/die es vor dieser Vnruhe besessen/darunter vornemblich die Herrschafften Blaubäyern/Achalm vnd Stauffen/ mit ihren Pertinentien vnd Prætext der Pertinentien, so daran hangen/ von den eingenommenen Gütern/bevoraus die Stadt vnd Gebieth Göppingen/das Dorff Pfaumeren/zu der Emkunfft der Hohen Schul zu Tübingen gestifftet. Es sol auch wieder haben

ben die Herrschafften Heidenheim vnd Oberkirch/ Item/die Städte Ballingen/Tuttlingen/Ehingen vnd Rosenfeld/ auch das Schloß vnd Dorff Meidlingen / mit seinen Zubehörungen/ Item / Hohentwiel / Hohen-Asperg/ Hohen-Aurach/ Hohen-Tübingen/Albeck/Hornberg/Schiltach/mit der Stadt Schorndorff.

Die Restitution sol auch geschehen zu den Collegial Kirchen / Stutgard/ Tübingen/Herrnberg/Göppingen/Bacherung/vnd auch in die Abteyen/Probsteyen vnd Klöstere Bebenhausen/ Maulbron/ Anhausen/Lorch/ Adelberg/ Denckendorff / Hirschau/ Blaubäyern/ Herprechtigen/ Murchau/ Albersbach/ Königsbrunn / Herrenalb/ St. Jürgen/Reichenbach/Pfullingen/ Liechtenstern oder Marien-Kron vnd dergleichen/ mit allen abgenommenen Documenten: Doch salvis & reservatis, prætensis juribus, Actionibus, Exceptionibus, Remediis & Beneficiis juris quibuscunque dem Hauß Oesterreich vnd Würtemberg/über obgemelte Herrschafften Blaubäyern/Achalm vnd Stauffen.

Es sollen auch restituiret werden/ die Fürsten von Würtemberg/ Mümpelgardischer Lini/in alle ihre Länder im Elsaß/vnd sonsten/vnd nominatim in die Lehen Jervall vnd Parsavant/vnd sollen von beyderseits redintegriret werden/in den Staat/Gerechtigkeiten/ Prærogativen, auch in specie in die Immedietät gegen das Römische Reich/ deren sie vor Anfang dieser Kriegen/sich zu erfrewen gehabt/vnd deren sich die übrigen Reichs Stände erfrewen oder erfrewen sollen vnd mögen.

Wegen der Badischen Sachen ist man also verglichen:

Friedrich Marggraff von Baden vnd Hohberg/auch dessen Söhne vnd Erben/ mit allen denen/auff was weise sie jhnen gedienet/oder noch dienen/wes Namens oder Condition sie seyn / mögen sie des 2. v. 3. in der obgeschriebenen Amnestien mit allen deren Clausulen vnd Beneficien sich erfrewen; Vnd sollen Krafft deren plenissimè restituiret werden; In den jenen Stand/so Geist- als Weltlichen/ In welchem vor entstandener Böhmischer Vnruh Herr Georg Friedrich Marggraff von Baden vnd Hohberg/ was anlanget/ die vnter Marggraffschafft Baden / Baden-Durlach genennet / gewesen/ Auch also wegen der Marggraffschafft Hohberg/ so denn auch wegen der ditionen Rötteln/ Badenwiler vnd Sausenberg/ nicht gegen stehende/sondern vielmehr annulliret/ alle vnd jede in dessen/hierzu wider geschehenen Verenderung n. Darnach sollen Marggraff Friederichen restituiret werden / die Empter Stain vnd Rechingen / sonder Beschwerung des Schuldenlastes/mittler Zeit von Marggraff Wilhelmen gemachet; daß also dessentwegen alle Ansprach wegen Vnkostung / aus den Emptern empfangenen Geniesses/ fructuum percipiendorum, mit allem Schaden vnd Interesse/ von Zeit erster occupation zu reden/gantz abgethan/ vnd außgelöschet seyn/ vnd dahero ratione fructuum, interesse consumptuum, was zu Erlingen Anno 629. mit Marggraff Wilhelmen eingegangen worden/mit allen Gerechtigkeiten/Brieflichen Vhrkunden/vnd andern pertinentien, wieder heraus gelieffert werde. Es sol auch die Jährliche Stewr/ so man aus der vntern Marggraffschafft/ der oberen zu zahlen gepfleget/ Krafft dieses/ allerdings vernichtiget/auffgehoben/vnd todt seyn/vnd sol deßwegen nichten/weder im Schein des vergangenen / oder zukünfftigen jemahls prætendiret, oder gefordert werden. Es sol auch die Præcedentz beyder Linien/ der oberen vnd vnteren Marggraffschafft ins künfftig alterniret werden/wie auch dero Sitz-Städt auff den Reichs Tägen vnd Crayß-Conventen, des Schwäbischen Crayses/auch andern Universal oder Particular Reichs-Versamlungen/oder anderwertigen Conventen; Doch sol solche Præcedentz für nun/bey Marggraff Friederichen/ auff seine Lebenszeit verbleiben. Wegen der Freyherrschafft Gerolts Eck ist verglichen/daß wo die Fraw Princessin von Baden/ ihre jura prætensa, in gemelter Freyherrschafft/mit Original Documenten, zur genüge beweisen wird/so solle die restitution alsobalden / nach darüber gesprochenem Sententz mit aller Sache/allem Rechten/so ihr Krafft sothaner Documenten zukommen wird. Es sol aber dieser Sachen Erörterung/von dem Tag an/daß der Frieden publicirt worden/inner zwey Jahren geendiget werden. Endlich sollen keinerley Ansprachen/ Verträg/oder Außflüchten/ general oder special Clausuln, so in diesem Instrumento Pacis begriffen (welchen allen auf ewig vigore hujus derogiret sey) von einer oder andern Parthey/zu einiger Zeit/wider diese special Convention angezogen/oder zugelassen werden. Der Hertzog von Croye sol des effects der General Amnistiæ geniessen / es sol jhm auch nicht vorgreifflich seyn/der Französische gehabte Schutz/an jrgend seiner Würde/Freyheiten/ Ehren/ Gütern/ oder einigem anderm Respect: Er sol auch geruhiglich besitzen den jenen Theil der Herrschafft Vistingen/welchen seine Vor-Eltern besessen haben/wie er jetzund von seiner Fraw Mutter Leib-Gedings weise besessen wird. Doch sollen des Reichs Gerechtigkeiten/dieser Herrschafft Vistingen halber/ in dem jenen Stand bleiben / in welchem sie vor dieser Empörunge gewesen. Anlangend den Streit Nassau Siegen/gegen Nassau Siegen/ weil dieser Handel durch Käyserl. Commission Anno 1643. auff freundlichen Vergleich ist verweiset/ so sol sothaner Vergleich wieder für die Hand genommen werden/vnd die gantze Rechts-Streitigkeit/entweder also freundlich oder Gerichtlich coram competenti Judice, dediciret werden; In deß mögen Graff Johann Moritz von Nassaw/vnd seine Brüder/auff jhren Antheil allein/vnd nicht ferner/ in der ergriffenen Possession verbleiben. Den Graffen von Nassaw Saarbrück/sol jhr Graffschafft restituiret werden/also jhre Herrschafft/Gebiet/Leute vnd Güter/Geist- vñ Weltliche/Lehen vnd Eigenthümliche/Namentlich aber die Graffschafften Sarbrück vñ Sarwerden/ gantz vnd gar cum omni causa; Wie denn die Vestung Homburg/ mit dero Geschütze/ vnd allen daselbst gefundenen mobilien. Doch das in dessen vorbehalten bleiben/beyderseits respective, so Anno den 7. Julij, per sententiam adjudicatorum in revisorio, als auch anderen/wegen zugefügten Schadens behörigen Rechten/Ansprachen/Außflüchten vnd Rechtens Nothdürfftigkeiten/solche nach den Reichs Satzungen zu determiniren, es wolten denn die Partheyen lieber die Sach in der Güte vergleichen lassen: Auch mit vorbehalt Rechtens/weches den Graffen von Laeiningen-Dagburg/in g. melter Graffschafft Sarwerden zukommen kan Das Haus Hanow sol in die Empter Bobenhausen/Bischoffsheim am Steeg/vnd Wilstadt restituiret werden. Graff Johan Albrecht von Solms sol in die vierdte Part/der Stadt Butzbach/vnd deren vier beyliegen-

liegenden Dörffer restituiret werden. Item das Haus Solms/ hohen Solms/ in alle
seine/ jhme Anno 1637. abgenommene Güter vnd Gerechtigkeiten/ vngeachtet des dar-
nach mit Landgraff Jürgen von Hessen darob eingegangenen Vertrags. Die Graffen
von Eisenburg sollen sich zu erfrewen haben/ des 2. vnd 3. droben beschriebenen Artic.
der Universal Amnistiæ, doch vorbehalten die rechten H. Landgraff Jürgen von Hessen
oder jedwedern drittens/ gegen sie/ wie auch gegen die Graffen von hohen Solms. Die
Rheingraffen sollen in jhre Empter Groneck vnd Wildenburg / Item die Herrschafft
Morchingen / mit allen Pertinentien, auch allen andern Gerechtigkeiten / so von dero
Benachbarten usurpirt worden / restituiret werden. Die Wittib H. Graff Ernstens
zu Saynen/ werde restituiret/ in die jene Besitzung des Schlosses/ Stadt vnd Ampts
Hachenburg/ mit allen Zubehörungen/ wie auch des Dorffs Bendorff/ in deren sie vor
der Außstossung gewesen / Salvo tamen jure cujusvis. Das Schloß vnd Grafschafft
Falckenstein werde deme restituiret, welchem es von rechtswegen zukompt. Was auch
für Recht den Grafen von Raßburg/ genant Löwen-Haupt/ an das Ampt Bretzenheim/
vnd Lehen des Ertz-Stiffts Cölln / auch die Freyherrschafft Keipoltz-Kirch / auff dem
Hunds-Rücken gelegen/ zukompt/ sol jhnen alles mit allen Zubehörungen in salvo re-
bleiben. Es sol auch das Haus Waldeck restituiret werden in possessionem, vel quali
aller seiner Rechten/ in der Herrschafft Diedinghausen/ vnd den Dörfferen Widerna/
Liechtenscheid/ Defeld/ vnd Niederschleiderey/ wie es solche Anno 24 gehabt hat Graff
Jochim Ernst von Oettingen sol restituiret werden/ in allem Geist: vnd Weltlich/ das sein
Vater Ludewig Eberhard vor dieser Empörunge besessen. Wie dann auch das Haus
Hohenloe/ in alles was jhme abgenommen / sonderlich die Herrschafft Weickersheim:
Item/ daß Kloster Schäffersheim/ ohne alle exception, bevorab der retention, restitui-
ret werden soll. Friedrich Ludwig Graff von Löwenstein vnd Wertheim/ sol in all seine
Graff- vnd Herrschafften/ welche Zeit dieses Kriegs sequestrirt, confiscirt, auch andern
cediret, so in Geist: als Weltlich restituiret werden. Ferdinand Carl Graff von Löwen-
stein vnd Wertheim/ sol in alles das/ was seinen verstorbenen Agnaten Ludwig vnd Joh.
Casimiren sequestriret, confiscirt, auch anderen cediret worden, in Geist: vnd Weltlich
restituiret werden; Salvis tamen, derer jenen Güter vnd Gerechtigkeiten/ welche Marcæ
Christianæ der Tochter/ gemelten Jürgen Ludwigen von Löwenstein aus Vätter vnd
Mütterlicher Erbschafft zukommen/ in welche sie vollkommentlich restituiret werden soll.
Ebnermassen die Fr. Wittib/ G. Johann Casimirs von Löwenstein/ sol in jhre Leibge-
dings- vnd hypothecirte Güter / reservato jure, si quod insupra dicta competit Comiti
Friderico Ludovico, solches entweder mit freundlichem Vergleich / oder ordentlichem
Proceß zu erhalten. Das Haus Erbach/ insonderheit Graff Georg Albrechts Erben/
sollen in das Schloß Breuberg/ vnd alle dessen Rechten/ so jhnen mit dem H. Gr. von Lö-
wenstein gemein sind/ eins wegen der Besatzung/ anders wegen der Direction, als alle an-
dere Jura Civilia restituiret werden. Die Wittib vnd Erben des Gr. von Brandenstein/
sollen in alles/ was jhnen an Gütern vnd Gerechtigkeiten/ des Kriegs halber abgenom-
men / restituiret werden. Freyherr Paul Keyenhüller sampt allen seinen Notibus ex-

fratre; Die Erben Herr Cantzler Löfflers; Marx Conrad von Rehlingen seine Kinder
vnd Erben; Item Hieron. von Rehlingen sampt seiner Gemählin; wie nicht weniger
Marx Antoni von Rehlingen/ sollen jedwedere sampt vnd sonders/ in alles / was jhnen
per confiscationem abgenommen / vollkommentlich restituirt werden. Alle Contra-
cten, Permutationen, Verträg/ Obligationen vnd Schuld Brieff/ so per vim oder me-
tum, den Ständen oder Unterthanen vnzulässig abgedrungē worden/ wie insonderheit
sich dessen beklagen Speyr/ Weissenburg am Rhein/ Landaw/ Reutlingen/ Heylbronn/
vnd andere/ als auch die eingelöseten vnd abgetretene Ansprachen/ sollen aboliret/ vnd also
vernichtiget seyn/ daß niemand einiger Rechtsgang oder Ansprach derentwegen verstat-
tet werden soll. So aber die Schuldner einige Schuldbrieff der Gläubigeren/ per vim
oder metum abgedrungen/ so sollen solche Sachen alle wieder/ doch actionibus de super
salvis restituiret werden. So Schuld wegen kauffens / verkauffens Jährlicher Ein-
künfften/ oder wie sie sonst Namen hetten/ von den einen oder anderen Theil der Kriegen-
den / in odium creditorum Gewaltsam extorquiret worden weren / So sol gegen die
Schuldner/ die da ware Gewaltsamkeit / vnd würckliche Zahlung ergangen seyn/ anzie-
hen/ vnd zum Beweißthum sich erbieten würden/ keine Processus executivi erkand wer-
den/ es weren dann diese Ecceptionen durch vorhergehende genugsame Erörterung der
Sachen/ decidiret. So der Proceß darob angestellet/ sol von Zeit der publication dieses
Friedens/ solcher geendiget werden in zwey Jahren/ bey Straff des ewigen stille schwei-
gens/ gegen die Halsstarrige Schuldner. Aber die jene Processen, so deßwegen bißhero
gegen sie decretiret, sollen zumahl mit allen Verträgen vnd Verheissungen / die vmb
künfftige Wiedergab/ den Creditoren geschehen seyn/ aufgehoben vñ Krafftloß werden/
doch Salvis deren jenen Geltsummen/ welche für andere/ Zeit Krieges/ grösseren Scha-
den vnd Gefahr von ihnen abzuwenden/ aus gutem Herzen vnd Vorhaben vorgeschos-
sen worden seyn. Die Endvrtheil / so Zeit Kriegs / von bloß Weltlichen Händeln er-
gangen/ wo nicht vitium & defectus des Processes offenbarlich vorhanden/ oder alsobald
könten dargethan werden/ sollen zwar nicht allerdings Null-seyn/ doch von wegen jhrer
Krafft rei judicatæ suspendiret werden: Biß die Gerichtliche Acten (so einige der Par-
teyen inner halben Jahrs Frist/ von eingegangenem Frieden die Revision begehrte) in
judico competendi modo ordinario vel extraordinario in Imperio usitato, revidiret,
æquabili ponderiret, vnd also solche Endvrtheil entweder bestetiget / oder verbessert
werden/ findet sich aber die nullität, so sollen sie gantz todt seyn. So auch einige Feuda
regalia oder privata, von An. 1618. nicht renoviret, auch in deß keinerley Lehenspflicht de-
rowegen geleistet/ sol doch niemand schaden/ sonder die Zeit/ die investitur zuwiderholen/
sol von dem Tag des getroffenen Friedens gerechnet werden. Endlich sollen alle vnd
jedere/ so Kriegs Officire vnd Soldaten/ als Räthe vnd Gelehrte, Civil vnd Ecclesiasti-
ce Bedienten/ sie haben Namen oder Condition wie sie immer mehr wollen/ die da dem
einen oder dem andern kriegenden Theil/ oder dessen Bundsverwandten vnd Adhæren-
ten mit Feder oder Schwert gedienet/ vom Höchsten biß zum Nidrigsten/ vom Nidrig-
sten biß zum Höchsten/ ohne einigen Unterscheid oder exception, mit deren Eheweibern/

Kindern/Erben/Successoren, Dienern/an Leib vnd Gut/in den jenen/jhres Lebens Leu-
muts/Ehren/Gewissens/Freyheit/Gerechtigkeiten/ vnd Privilegien Stand/ dessen sie
sich vor gemelten Empörungen zuerfrewē gehabt/oder von Rechts wegen erfrewen kön-
ten/beyderseitig restituiret seyn; Sol auch weder jhr Personen oder Güter/einiges præ-
judirz deßwegen zu zuwachsen/keine Ansprach oder Anklag wider sie verstattet werden/
viel weniger einige Straff oder Buß durch waserley prætext es were/ zugelassen seyn.
Vnd zwar sol dieses alles wegen der jenen/welche Käyß. May. vnd des Hauses Oester-
reich Vnterthanen vnd Vasallen nicht seyn/ seine vollkommeneste Wirckung haben. Was
aber Erb-Vnterthanen vnd Vasallen des Käysers vnd Hauses Oesterreich seyn/sollen
eben derselben Amnestiæ sich erfrewen mögen/es sey an Leib/Leben/Leumuth vnd Ehren/
sollen auch einen sicheren wieder Eingang in jhr voriges Vaterland haben/ doch daß sie
gehalten seyn/sich den legibus Patriis der Königreichen vnd Provincien/ gemäß zu ver-
halten. Was aber jhre Güter anlanget/so dieselbe/eher sie zu der Schwedisch- oder Frā-
tzösischen Parthey übergetreten/ durch confiscation oder andere Weise verlohren wor-
den; Ob wol die Herrn Schwedische Plenipotentiarij lang viel angehalten/ daß jhnen
auch dieselben restituiret würden; Weil aber Röm: Käyß. May. in dieser Sachen von
andern nichts vorgeschrieben/die H. Käyserlichen auch von dero beständigen Contradi-
ction nicht haben können gebracht/ oder diß anders verabhandelt werden mögen/auch
die Reichs-Ständ/ dessentwegen den Krieg fortzusetzen/für vnrathsamb gehalten; So
sollen solche Güter auch fürters verlohren/ vnd den jetzigen Besitzeren verbleiben. Aber
die jenen Güter/die jhnen hernach/ daß sie für Schweden vnd Franckreich/ wider den
Käyser vnd das Haus Oesterreich die Waffen ergriffen/genommen worden/ sollen sol-
chen Leuten/ wie sie jetzund seyn/ doch absq; resusione sumptuum & fructuum per-
ceptorum, oder erlittenen Schadens restituiret werden. Im übrigen/ sol in Böhmen
vnd allen andern Käyserlichen Erbländern/ denen der Augsp. Conf. zugethanen Vn-
terthanen oder Cedatoren, oder deren Erben/ wegen dero privat prætensionen, so sie
welche haben/ vnd jhre Klagen deßwegen angestrenget/ vnd recht erfolget/ Recht vnd
Gerechtigkeit/ eben als den Catholischen ohne einzigen andern Respect administriret
werden. Es sollen aber von gemelter Universal-Restitution die jenige Ding excipi-
ret werden; welche man nicht restituiren oder wieder außliefern mag/ als Mobilien,
Dinge die sich bewegen/ genossene Nutzungen/ Item/ was autoritate belligerantium
enewendet/abgebrochene vnd verstörete Gebäwde/ solche seyen entweder zum gemeinen
Brauch/ oder aus andern Vrsachen/ in einen andern Stand kommen/ privat oder
public, Geist- oder Weltlich gewesen/ also auch beygesetzte Güter/ sie seyen public oder
privat, in Ansehung grassirender Feindthätlichkeiten/ confiscirer, legitime vertauffet/
oder freywillig verschencket. Weil aber auch die Gülichische Successions Sache/ vnter
den Interessaten/ wo man nicht vorbawet/ eine grosse Vnruh in dem Reich erwecken
könte/ als ist verglichen/ daß sothane Sache/ nach getroffenem Frieden/durch ordent-
lichen Proceß/ vor Jhr Käyß. May. oder durch gütlichen Vergleich/ oder andere le-
gitimirte Weise/ ohne Verzug geschlichtet werde.

Weil

V.

Weil aber zu diesem gegenwertigen Krieg/grössesten antheils/die Gravamina, bey-
derley Religions-Verwandten Chur-Fürsten vnd Stände des Reichs/so sie vnter vnd
gegen einander gehabt/Vrsach vnd Gelegenheit gegeben/so ist wegen bemelter Gravami-
num folgende Convention vnd Transaction getroffen.

(1.) Der Vertrag/so Anno 1552. zu Passaw gemacht/vnd der darauff Anno 1555. er-
folgete Religions-Fried/ wie derselb Anno 1566 zu Augspurg/ vnd hernach in verschie-
denen Universal Reichstägen bestätiget: Sol in allen seinen Capiteln/ wie er mit ein-
müttiger Beypflichtung des Käysers/ der Chur-fürsten/ vnd Ständen/ von beyderley
Religionen/eingegangen vnd beschlossen/für bündig/ hochheilig/ vnd vnverbrüchlich ge-
halten werden. Was aber von etlichen darinnen streitigen Articulen/durch diese jetzige
Transaction, mit gemeinem wolbelieben der Partheyen statuiret worden/das sol für eine
ewig-wehrende Declaration gemelten Religions-Friedens/ so in den Judicijs, als auch
anderswo in observantz genommen werden/ biß durch Gottes Gnad/ man von der Re-
ligion selbst einig wird; nicht geachtet des einen oder andern Geist- oder aber weltlichen
in oder ausser Reichs/es were zu was Zeit es immer wolte/ eingeenderten gegensprechen/
oder protestiren, welches alles Krafft diesen für nichtig vnd lahr erkläret wird/ in anse-
ren übrigen aber die eine vnter beyderley Religions-Verwandten/ Chur-fürsten/ vnd
Stände bey allen vnd jeden æqualitas exacta mutuaq; (eine regelmässige vnd mit sich
selbsten vereinigte Gleichheit:) So viel es per formam Reipubl. der Reichs-Satzungen/
vnd gegenwärtigen Vertrag gleichförmig sein mag: also/ daß was der einen Parthey
recht/ der andern auch recht seyn/ bey aller Gewalt vnd Wege der Thätligkeit/ wie son-
sten also auch die vnter beyden Theilen/ Verübung/ in Ewigkeit auffgehoben.

(2.) Der Terminus à quo, die restitution in Geistlichen/vnd was in ansehung deren
in Politicis verendert worden/sey der 1. Januarij An. 1624 Sol also die restitution al-
ler Chur-fürsten/ vnd Ständen beyderley Religionen/ die freye des Reichs Adelschafft
mit eingeschlossen/ wie nicht weniger mit darbey begriffen die Comunen die Immediate
Dorffschafften/geschehen/vollkommentlich vnd purlauter: Vnd in dessen sollen cassiret
seyn/ alle in dergleichen Sachen ergangen/eröffnete/angestelte/Endurtheil/ Decreten,
Verträg/ Vergleichungen/übergaben/vnd sonst dergleiche/als auch executionen; Mit
gemachter reduction in vorigen Staat/in allen Dingen benentes Jahr vnd Tag. Die
Stadt Augspurg/Dünckelspiel/Bibrach/vnd Ravensburg/sollen behalten jhre Gerech-
tigkeiten/vnd Religions-übung vermög gemelten Jahrs vnd Tags: Aber anlangend
die Rahts vnd andere öffentliche Ampts-Würdigkeiten/ sol die Gleichheit der Zahl vnd
sonsten bey beyderley Religions-Verwandten seyn. Was aber in specie die Stadt
Augspurg anlanget/so sollen sieben geheime Räth aus den Edlen Geschlechten gewehlet
werden/ aus welchen man neme die beyde Stadt-Pfleger/ der Ein sey Catholisch/ vnd
der Ander Augspurgischer Confession: Aus den übrigen 5. mögen 3. Catholisch vnd 2.
Evangelisch seyn. Die übrigen Rathsherren/deß mein deren Raths/ wie mans nennet/
wie auch die Syndici, Beysitzer des Stadtgerichtes/ auch andere Officianten/ sollen alle

gar in gleicher Zahl von beyden Religionen genommen werden. Der Pfennig-Meister sollen drey seyn/deren die 2. Einer/der Dritte einer anderu Religion sey/derē die beyden/ also/ daß im ersten Jahr 2. Catholische / vnd ein Evangelischer/ das ander Jahr 2. Evangelische/ vnd ein Catholischer/ vnd so forean alle Jahr abgewechselt. Also sollen auch die Zeughauß-Herren 3. mit gleicher Jährlicher abwechselung seyn. Ebenmässiges sol mit den Steurn/Korn-Baw vnd was andere Herrn Empter seyn/gehalten werden/wo man jhre 3. solche zuvertrawen pfleget: Vnd zwar also; daß 2. Empter (als die Pfennigmeistern/ Korn-vnd Bawherren Ampt) seyn bey 2. Catholischen / vnnd einem Evangelischen/ Im selbigen Jahr 2. andere Empter (als das Zeug-vnnd Steur-Herren Ampt:) bey 2. von der Augsp. Conf. vnd einem Catholischen; das folgend Jahr aber bey diesen Emptern 2. Catholischen/ 2 Evangelische/ vnd einem Catholischen ein Evangelischer/ noch gewehlet werden. Die Empter/ welche einem allein auffgetragen werden/ mögen nach jhrer Beschaffenheit / nach einem / oder mehr Jahren/ vnter Catholischen vnd Evangelischen Bürgern abgewechselt werdē; auch auff ein solche Weise wie von den Emptern dreyer Personen verabhandelt worden. Aber der Kirchen vnd Schulen Vorstehung/ sol jeder Parthey für sich / gantz gelassen werden. Sonsten/ sollen die jenen Catholischen welche Zeit dieser Pacification, bey Oberkeit vnd Ehren-Empter in seyn / über die Zahl / von welcher man sich oben verglichen / bey vorigem Ehren-Stand vnnd Gerechtigkeit bleiben/ Dannoch biß das jhrer einer/ seine Stelle mit dem Tod/ oder gutwilliger Abdanckung erledigen wird/ sich daheim enthalten/ oder so sie ja in den Rath je zuweilen gehen wolten/ dennoch keine Stimme darinnen haben. Es sol aber kein Theil die Macht deren/ so seiner Religion zugethan seyn / zu vntedruckung des andern mißbrauchen/ oder gröſſere Zahl direct oder indirect, zu Dignitäten/ der Stadt-Pflegere/ Raths- vnd andere Ehren-Emptern/ zu samblen/ sich præsumiren; Sondern/ wo dergleichen/ auff einigerley Weise oder Zeit vorgienge / so sol es für vngültig gehen. Deßwegen sol nicht allein diese Disposition, jährlich/ wann von newen Raths- oder andern Ehren Empter Bestallung/ wegen der angestorbenen Ersetzung gehandelt wird/ öffentlich vorgelesen werden; Sondern es sol die Wahl des Stadt-Pflegers / der andern Raths-Empter / Beysitzer/ Sindicorum Richter/ vnnd anderer Catholischen Officien, bey den Catholischen selber/ jetzt vnd hinfüro; Die aber von der Augsp. C. sein bey jhren Glaubens-genossen; Vnd so ein Catholischer verstirbet / ein ander Catholischer ebenmässig an eines Evangelischen Stell/ ein anderer Augsp. C. zugethaner nach gewehlet werden. Es sol aber die Pluralitas votorū, die Religions-Sachen directe oder indirecte betreffend/ mit nichte attendirt werden/ vnd solle sie den/ der A. C. zugethanen Bürgern des Orts / nicht mehr præjudiciren; als sie sonsten ins gemein den Chur-Fürsten vnnd Ständen der A. C. im Reich thun. So aber die Catholischen / die Evangelische / mit pluralitate votorum, in diesen oder andern Dingen solten prægraviren, so sol jhnen krafft dieser Transaction reservirt seyn/ auff die alternation des funfften geheimen Raths / vnd andere media legitima zu provociren. Im übrigen sol der Religions-Frieden/ Item K. Carolus Verordnung/ von Wählung der Oberkeits Personen/ auch die Verträge von Anno 1584. Anno 1591. (so viel sie dieser disposition direct oder indirect nicht wiederstreben:) heilig vnd vnverbrochen gehalten werden.

Darnach sollen zu Dünckelspiel/ Bibrach vnd Ravenspurg 2. Bürgermeister seyn/ einer Catholisch/ der ander A. C. vier geheime Räth/ von gleicher Zahl/ aus beyden Religionen. Ebenmässige æqualität sey bey dem Rath/ Stadtgericht/ Præfectur des ærarii, vnd allen andern Dignitäten, der öffentlichen Ehren-Emptern Was aber alle Ober-Empter præturam judicii, Syndicat, Rath vnd Gerichts Secretariat / vnd andere dergleichen Officia, welche nur einer Person auffgetragen werden/ anlanget/ sol die vmbwechslung ewig also observiret werden: Daß einem Catholischen allzeit einer der A. C. zugethaner/ vice versa einer dem andern succedire: Was nun den modum Electionis, votorum pluralitatem, verpflegung der Kirchen vnd Schulen/ auch jährlich vnd öffentliche vorlesung dieser Disposition anlangt/ sol ebenmässiges wie zu Augspurg/ in obacht genommen werden.

Betreffend die Stadt Donawerd/ so in nechsten allgemeinem Reichstag/ daß sie zu voriger Freyheit restituiret werden sol/ von den Reichs-Ständen wird erkandt werden; so sol sie alßdann ebenmässigen Rechtens/ in Geist- vnd weltlichen Sachen sich zu erfreuen haben als die andere freye Reichs-Städte krafft dieser Transaction, salvis tamen, wegen dieser Stadt/ deren Juribus, die an sie interesse, der Termin von An. 1624. sol denen jenen/ welche vermög der Amnestiæ oder aliunde, zu restituirē seyn/ keinerley præjudiz machen.

(3.) Was nun die Immediat-Geistliche Güter anlangt/ es seyn Ertz-Bistümme/ Prælaturen/ Abteyen/ Ballyeyen/ Pröbsteyen/ Comenden/ oder Fresecular-Fundationen, oder andere dergleichen / sampt jhren reditibus, Pensionibus, vnnd sonsten einigen Nahmen bezeichnet / sie sein in Städten oder auff dem Land belegen/ in Handen der Catholischen oder A. C. Verwandten den 1. Jan. An. 1624. alle vnd jede keines außgenommen/ vnd deren Besitzung gewesen / die sollen derselben Religion-Consorten, welche sie gemeldte Zeit in jhrer Real-possession gehabt / biß daß die Religions-Streitigkeit / durch Gottes Gnad bey geleget wird / friedlich vnd vnverwirret besitzen / vnd sol keinem Theil erlaubet seyn/ entweder vor Recht oder auſſer Rechtens eingerley Weise/ den anderen zu bekümmern/ verwirren/ hemmen oder hindern: So aber / da Gott vor sey/ von der Religions-Streitigkeit wegen/ kein gütlicher verglich getroffen werden könte / so sol nichtes desto minder diese Convention vnd Frieden auff ewig wehren. So dann nun ein Catholischer Ertz-Bischoff/ Prælat, oder ein A. C. zum Ertz-Bischoffen / Prælaten, erwehlet/ postuliret, einzel/ oder zusampt den Capitularen/ auch einzelen/ oder allen/ oder auch andere Ecclesiastici ins künfftig die Religion endern würden / dieselben sollen alsobald/ jhres Rechtens verfallen seyn / doch jhrem Leumuth vnd Ehren unverfänglich / auch alles sie ohne verzug vnd außflucht/ die Nutzung vnd Einkunfften / alsobalden abtreten/ dem Capitul / oder weme solches von rechts wegen zukommet/ sol alßdenn frey stehen/ ein andere Person/ deren Religion/ welcher das Beneficium krafft dieser Transaction zu gehöret/ anhängig erwehlen oder postuliren: doch sol man einem sothanen decedenten Ertz-Bischoff Prælaten, &c. lassen die genossene vnd empfangene Fruchtnutzung.

Der-

Derwegen so Catholische oder A.C. Stände/ jhrer Ertz-Bistume Beneficien, oder immediat-Præbenden, von dem 1. Jan. An. 1624. judicialiter, oder extrajudicialiter, entsetzet/ auch sonsten anderwerts wie es hiesse/ turbiret worden weren; So sollen sie vigore harum; so in Ecclesiasticis als Politicis alßbalden omnibus novationibus abolitis restituirt werden: Vnd zwar also/ daß welche Immediat Geistliche Güter/ den 1. Jan. Anno 1624/ von einem Cathol. Haupt regieret worden/ dieselbe sollen hinwieder ein Geistliches Haupt annehmen: Vnd hinwieder; welche gemelten Jahr vnnd Tags/ die A.C. Verwandte gehabt die sollens auch behalten/ doch einer dem andern/ was er pp. præceptos fructus, damnam, & expensas auff jhn prætendiren könte nach zulassen.

(4.) In allen Ertz Bistumen/ vnd den übrigen immediat Feudationen, sollen die Jura eligendi & postulandi, nach jederen Ortes/ Gewonheit/ vnd alten Statuten, vnverletzt bleiben/ so ferne sie den Reichs-Satzungen/ Passawischem Vertrag/ Religions Frieden/ vnd insonderheit/ dieser Declaration vnd Transaction, gleichförmig seyn: Vnd in ansehen/ daß die der A.C. zugethanen Ertz-Bistume/ nichtes in sich begriffen/ welches sothaner Confession zu wieder: wie denn gleicher massen/ in denen Bistumen vnd Kirchen/ in welchen den Catholischen mit den Evangelischen vermischet gleiche Jura gelassen werden: Den alten Statuten, mehr nichtes newes angehencket werde/ welches/ des einen oder andern Theils Gewissen/ vnd Sachen/ einiger seits verletzen/ oder sein Recht vermindern könte. Die Postulirten oder Erwehlten aber/ sollen in jhren Capitulationen geloben/ daß sie die auff sich genommene Geistliche Fürstenthümer/ Dignitäte/ Beneficien, mit nichten erblich besitzen wollen/ oder daß jene thun/ damit sie Erblich würden; Sondern es sol die Ediction vnd Postulation frey bleiben/ dem Capitul/ vnd denen sie sonsten pro more neben dem Capitul zukompt; als auch das exercitium vnd administrationem Jurium Episcopatium: Auch sol man sich befleissen/ das Adeliche Geschlechter/ graduirte Personen/ vnd sonsten rechtqualificirte Leute/ wo solches den Fundationen nicht zu wieder/ nicht außgeschlossen/ sondern vielmehr dabey behalten werden.

(5.) Wo Käys. May. das jus primarium precum exerciret, daselbst sollen sie es auch hinfüro exerciren, wann nun einer decedirenden, A.C. Person/ in deroselben Religions Bistumen/ einer der A.C. Zugethaner/ vermög der Form/ Statuten/ vnd Observanz/ der idonearum precum geniessen. Zu denen aber von beyderley Religionen vermischten Bistumen/ oder andern immediat örtern/ sol der Præsentatus sothaner precum primariarum nicht geniessen/ wo nicht das vacirende beneficium, einer von des Käysers Religion ist. So auch Annaten, jura Pallij, confirmationem, menses Papales vnd dergleichen Rechten/ oder vorbehaltnissen halber/ in den Gütern/ der A.C. Verwandten/ Immediat, nun von jemand/ es sey wie oder wann es wolte/ prætendiret wird/ solches sol der validitet, die Execution vom brachio Seculari zu haben/ gantz benommen seyn. In welchen Immediat Geistlichen Gütern aber/ von beyderley Religionen/ Capitularen vnd Canonici, vigore præfati termini, in gewisser Zahl/ an beyden seiten/ admittiret werden/ vnd aber Menses Papales damahl in usu gewesen/ Ferner; so die decedirenden Capitularen vnd Canonici/ aus einer bestimpten Zahl/ der Catholischen seyn/ so sol es dabey bleiben/ vnd wo es ohngefehr also käme/ die Execution erfolgen/ wo nur die Provisio papalis, den Capitulen immediate von der Curiâ Romanâ vnd tempore legitimo insinuirt wird.

(6.) Es sollen die Erwehlten oder Postulirten/ der A.C. zugethane Ertz-Bischoff: oder Prælaten/ von Käys. May. nach dem sie innerhalb Jahrs jhr Postulation werden beglaubiget/ vnd die juramenta regalibus Feudis consueta geleistet haben/ ohne einige exceptien investiret werden; Sollen auch über die ordinari taxations-Summen/ noch die helffte pro infeudatione bezahlen. Eben Sie; oder wo die Sedes vacirent die Capitel vnd welchen die Administratio zukompt an jhrer Stelle/ sollen so wol zu den Universal, als Particular-Deputation, Visitation, Revision, vnd andern Reichs-Conventen, mit gewöhnlichen Briefen eingeladen werden/ auch das Jus suffragii gebrauchen/ wie sonsten ein jeder Stand/ solcher Rechten/ vor der Religions-Streitigkeiten/ solcher theilhafftig gewesen. Was/ vnd wie viel Personen aber/ zu dergleichen Tagleistung geschicket werden sollen/ davon sol den Prælulibus mit dem Capitul vnnd Conventualen zu statuiren, frey bleiben. Wegen der Titul/ der Geistlichen Fürsten/ von der A.C. ist man also eins worden: daß sie doch ohne præjudiz jhres Staats vnd Würde/ der Titul Erwehlter oder Postulirter im Ertz-Bischoff/ Abt-Probstey gebrauchen; Jhre Session aber/ auff ein Zwerchbank mitten zwischen den Geist- vnd weltlichen nemen/ denen an der Seiten im Convent, aller dreyen Reichs Collegiorum der Director Cancellariæ Moguntinensis beysitze/ einer general-Direction im Nahmen seines H. Ertzbischoffs abwartend; vnd nach demselben die Directores Collegii Principium: Idemque observetur in Senatu Principum collegialiter congregato, à solis istius collegii actorum Directoribus.

(7.) So viel Capitularen oder Canonici den 1. Jan. Anno 1624. jrgend an einem Ort/ entweder A.C. Verwandte oder Catholische gewesen/ so viel sollen deroselben daselbsten allezeit von beyden Religionen seyn/ vnd sollen den abgehenden keine andere/ als jhrer Religions-Consorten surrogiret werden. Wo aber jrgends mehr Catholische oder Evangelische/ Capitulares oder Canonici/ beneficia in haben/ als Anno 1624. gewesen/ so sollen zwar solche Superjemerani, die Beneficien vnd Præbenden auff Lebens Zeit genieссen/ nach jhrem Todt aber sollen den Catholischen/ so lang der A.C. Verwandten/ vnd diesen/ die Catholischen succediren, biß beyderley Religions-Anzahl an Capitularen vnd Canonicis wieder ergänzet/ welche den 1. Jan Anno 1624. öffentlich angenommen/ vnd zugelassen worden: Vnd sol allem obgesagtem/ weder mit wehlen/ oder præsentiren, oder sonsten keinerley Nachtheil gethan werden.

(8.) Die Ertz-Bistum- vnd andere Stifftungen/ vnd Geistliche Güter/ mediat vnd immediat, welche K.M. vnd dem Königreich Schweden zur Satisfaction oder Æquivalenten recompensation vnd Schadloßhaltung deren Bunds-Verwandten/ Freunden/ vnd Interessaten zu gefallen/ die sol man jhren particulier conventionen, davon vnten/ in allem heimgestellet bleiben. In allem dem aber/ was daselbst/ vnd vnter anderem

quoad § Jus diœcesan 16 infra nicht gesetzet/ sollen sie den Reichs-Satzungen vnd dieser Transaction vnterworffen bleiben.

(9.) Welcherley Klöster / Collegien / Bayliff-Schafften / Commenden / Kirchen / Stifft / Schulen / Spitäl / vnd andere Mediat Geistliche Güter / als auch deren Einkunfften / vnd Gerechtigkeiten / quocunque nomine ea appellata fuerint, der A. C. Churfürsten / Stände Anno 1624. den 1. Junij besessen / alle vnd jede derselben / sie sein behalten / oder heraus geben / oder müssen krafft dieses restituiret werden / sollen sie selbst besitzen / biß die Streitigkeiten in der Religion / durch gütlichen Vergleich der Partheyen / geschlichtet werden / ohnerachtet der exceptionen, entweder vor / oder nach dem Passawischen Vertrag / oder Religions-Frieden / mit reformiren, oder occupirē, oder daß sie nicht von oder im Territorio der Ständen A. C. oder exempt, oder andern Ständen jure suffragaticneatus, diaconatus, oder anderer weise verbundē seyn. Daß einzige feste Fundament dieser Transaction, Restitution vnd künfftiger Observantz sey / die den 1. Jan. An 1624. gehabte possession, mit gäntzlicher vernichtigung der exceptionen, welche aus etlicher Orten eingeführtem Interimistischem Exercitio, oder vorher ergangenen / oder darnach geschehenē Vergleichen General-Special-Transactionen, erregeten Rechts-Streiten / oder ergangenen Decisionen, Decreten, Mandaten, Rescripten, Paritorien, Reversalien, Litispendentien, oder allerhand andern hierzu gesuchten prætexten vnd Raisonen, die man nennen könte. Wo nun aller obgemelten Geistlichen Güter wegen / oder dero pertinentien vnd fruchtgenieſſung halber / den Ständen A. C. etwas / einigerley Weiß / oder prætext, jnner oder ausser Gerichts / von solcher Zeit an entwendet oder abgenommen worden / daß sol ohne allen Verzug vnd Vnterscheid (vnd darunter in specie auch die Klöster / Gestifter vnd Geistliche Güter / alle vnd jede / so der Herzog von Würtenberg An. 1624. besessen) mit allen deren Pertinentien, reditibus, accessionen, sie ligen wo sie wollen / mit zugleich den hinweg genommen Documenten, in vorigen Stand restituiret werden. Vnd sollen die A. C. Verwandten forthin in jhrer gehabten / oder wieder erlangten Possession keinerley Weise turbiret, sondern vor allem Rechts-Zwang Thathandlung auff ewig versichert seyn / biß die Religions-Streitigkeiten beygeleget. Auch alle Klöster / Stifft / mediat Sodalitia, welche den 1. Jan. A. 1624. die Cathol. realiter besessen; Sollē sie imgleichē hinwieder besitzen / ob sie auch in den Herrschafften vnd Gebieten der Ständen A. C. gelegen seyn / doch sollen sie in keine andere Geistliche Orden / als deren Regul sie anfenglich dedicirt gewesen / verwandelt werden: Es were dañ solcher Orden gantz erloschen / alßdañ mag der Catholischen Obrigkeit frey stehen / aus einem andern in Teutschland vor entstandenem Religions-Streit / gewöhnlichen Orden / newe Religiosen substituiren. In welchen Stifften / Collegial-Kirchen / Klöstern / vnd dergleichen mediat-Spitälern aber / beydes Catholisch- vnd A. C. Verwandte vnter einander gelebet / die sollen auch annoch also bleiben / eben in der Zahl / wie sie den 1. Jan. An. 1624. daselbsten sich befunden / so sol auch das öffentlich Exercitium also verbleiben / wie es an einem jedern Ort / in bemeldtem Jahr vnd Tag üblich gewesen / ohne eines oder des andern Theils verhinderniß. In welchen mediat-Fundationen auch Anno 1624. den 1. Januarij Jhre Röm. Kayſ. Mayſt. die primarias preces exercirt, solche mögen sie auch ins künfftig exerciren, wie oben das Modell von immediat-Gütern vorschreibet: Dieses mag auch von den mensibus Papalibus Adl. an diesem Ort verstanden werden. Es sollen auch die Ertz-Bischöff / vnd andere / denen diß Recht zukommet / die Beneficia Mensium extraordinariu m conferiren: So auch der A. C. Verwandten / in dergleichen mediat Kirchen-Gütern / gemelten Jahr vnd Tages von den Catholischen realiter, pleno vel ex parte besessen / die jura præsentandi, visitandi, inspiciendi, confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturæ hospitationis, servitiorum, operatrum gehabt / Item Pfarherren / oder Pröbste daselbst vnterhalten / so sollen jhnen solche Gerechtigkeiten vnverbrüchlich vnd fest verbleiben. Vnd obwol die Electionen zu behöriger Zeit vnd Weiß nicht geschehen / so sollen doch der vacirenden Præbenden distribution vnd collation, in vnd an der jenen Religionen Personen geschehen / deren der decedens gewesen / weil solche ex jure devoluto an sie gehöret / so / daß man nur durch diß Modell / in dergleichen mediat Kirchen Gütern / den Catholischen nichts zu præjudiz thue / vnd der Catholischen Obrigkeit / jhre jura ex institutoordinis in ipsos religiosas competentia rein vnd vnverrucket bleiben; Denen auch / so die Electionen oder Collationen der vacirenden Præbenden zu rechter Zeit nicht geschehen / so sol das auff sie dadurch devolvirte Recht jhnen bleiben Was nun die Reichs verpfändungen angehet / weil in der Käyserl. Capitulation disponirt befunden wird / daß ein erwehlter Röm. K. den Churfürsten / vnd andern vnmittelbaren Ständen des Reichs / solche Reichs-Verpfändungen zu bestätigen / vnd dieselben in deren ruhigen vnd friedlichen possession zu schützen vnd handhaben schuldig / so ist beschlossen / daß sothane disposition, biß mit verwilligung der Chur-Fürsten vnd Stände einanders beschlossen / zu observiren, vnd daß derentwegen der Stadt Eindaw / auch Weissenburg in Nordgaw / jhr Capital so sie deßwegen außgelegt wieder gegeben / oder die jhnen abgenommene Reichsverpfändungen jhnen alsobalden / vnd vollkommentlich restituiret werden sollen Welche Güter aber die Reichs-Stände / sichs vnter einander / vor Menschen gedencken obligiret, in denselben sol die reluition anderst nicht stat haben / eher man der Possessoren exceptionem & merita causarum sufficienter gehöret. So denn sothane Güter in diesem Krieg / entweder ohn vorgegangene erörterung der Sachen / oder ohne bezahlung des Capitals / von jemand eingenommen worden / so sollen sie alßbalden / mit allen documenten, vollkommentlich den vorigen Besitzern wieder gegeben werden / vnnd so der reluition per sententiam kein locus vnnd die Sach in rem judicatam außgeschlag / auch bey erlegtem Capital die restitution erfolget ist / so sol zwar dem Domino directo frey bleiben in dergleichen verpfändeten Länder / so jhme wieder worden / seiner Religion öffentliches Exercitium einzuführen / doch mögen die Einwohner vnd Vnterthanen abziehen / oder jhre Religion / so sie vnter den vorigen Jnhabern / solcher verpfändeten Länderen gehabt / zu endern nicht gezwungen werden / sondern sich wegen öffentlichen Exercitii jhrer Religion sich mit dem Einlösungs Herren vergleichen.

(10.) Die freye vnd vnmittelbare Reichs-Adelschafft / auch alle vnd jede / deroselben Glieder / zugleich mit jhren Vnterthanē vnd eben auch eigenthumbs Gütern / so sie niche

vielleicht in etlichen örtern ratione bonorum, vnd respectu territorii oder Domicilii, andern Ständen subject zu seyn befunden worden/ sollen Krafft des Religion-Friedens/ vnd gegenwertiger Convention, in denen die Religion betreffenden rechten Beneficien, so von dannen rühren/ gleiche Gerechtigkeit haben/ welche denen oben-besagten Chur-Fürsten vnd Ständen competiret, sollen auch darinnen keinerley Weiß vnnd Weg gehemmet oder turbiret werden; Wer aber turbiret ist/ sollen alle gäntzlichen integrum restituiret werden.

(11.) Die freye Reichs-Städt/ wie sie alle gar/ vnd jedere insonderheit/ vnter dem Nahmen der Reichs-Stände/ nicht allein im Religions-Fried/ sondern auch dessen gegenwertiger Declaration, auch anderwertig vnzweiflich begriffen/ also/ daß aus ihrer Anzahl/ die jenen/ in welchen nur eine einzige Religion allein Anno 1624. im Brauch gewesen/ sollen so wol ratione juris reformandi als allen andern concernirenden Religionsfällen/ in den ihren territorien, vnd Respect der Vnterthanen/ nicht weniger/ als inner den Mauren vnnd Vorstädten/ gleiches Recht mit übrigen Ständen des Reichs haben/ vnd das also von denselben generaliter conveniret vnd disponirt, auch hier von gesagt vnd verstanden werden sol/ nicht geacht das in denen Städten/ in welchen neben der A. C. Exercitium, kein anders von dem Magistrat vnd Bürgerey/ juxta morem vnd Statuta, jederen Orts/ von Anno 1624. ist eingeführt worden/ etliche Catholische Bürger wohnen/ oder auch in etlichen Capiteln/ Collegial-Kirchen/ Klöstern vnd Conventen daselbst belegen/ dem Reich mittel- oder ohnmittelbar vnterthan/ vnd in dem Stand/ der den 1. Jan. Anno 1624. gewesen/ hernachmal auch mit der Geistligkeit/ die inner solchen gesatzten Termin mit eingeführet/ mit hinterlassung der Catholischen Bürgern pro tempore alldar lebend/ tam active, quam passive das Exercitium der Catholischen Religion ihnen also gar gelassen/ in seinem Flor bleibe. Vor allen Dingen aber/ so sollen die jenen Reichsstädte/ welche entweder einer/ oder beyden Religionen zugethan/ (vnd vnter diesen letzten insonderheit Augspurg/ nebenst Dünckelspiel/ Bibrach/ Ravenspurg vnd Kauffbayrn) von Anno 1624. wegen der Religion/ oder Geistl. Gütern/ vor oder nach dem Paß-vertrag vnd Religion-Frieden/ eingenommen vnd reformiret, oder sonsten/ in anlehung der Religion/ in Politicis, modo quocunque inner oder ausserhalb Rechtens graviret worden/ in den Stand/ in welchem sie den 1. Jan. An. 1624. so Geist- als weltlich gewesen/ nicht minder/ als die übrigen Reichs-Stände/ so hoch/ vollkommentlich wieder gesetzet werden/ vnd auch darin/ sonder fernere turbation, eben als die andern/ so die Besitzung damalen gehabt/ biß ad amicabilem Religionum compositionem: erhalten werden. Sol auch keinem Theil/ den andern an seiner Religions-Vbung/ Kirchen-gebräuchen vnd Ceremonien/ zu deturbiren erlaubet seyn/ Sondern die Bürger sollen friedsam vnd schiedlich mit vnd neben einander wohnen/ freyer geniessung ihrer Religion vnd Gütern/ an vnnd ab vnter einander sich gebrauchen mit auffhebung aller Rechtsaußsprachen/ vnd transactionen auch sonsten/ §. 2. & 9. Erzehlten litis pendentien vnd exceptionen: Doch salvis, deren Dingen/ die § 2 droben wegen Augspurg/ Dünckelspiel/ Bibrach vnd Ravenspurg/ disponiret worden.

(12.) Was ferner anlangt/ die Graffen/ Freyherren/ Edlen/ Vasallen/ Städte/ Stiffte/ Klöster/ Commenden, Gemeinden vnd Vnterthanen/ der Immediat Ständen des Reichs. Weil solchen Immediat Ständen mit dem jure territorij, & superioritatis, aus der Gemeinen/ durch das gantze Reich bißhero üblichen praxi, auch das Recht die Religion zu reformiren haben/ vnd schon vor längst in dem Religions Fried/ solcher Ständen/ Vnterthanen/ wenn sie mit der Religion des Landsherrn nicht einig/ das Beneficium emigrandi vergönnet/ auch in deß/ vmb bessere Einigkeit vnter den Ständen zu erhalten/ vorgesehen worden/ daß niemand frembde Vnterthanen zu seiner Religion locken/ oder der Vrsach halber darinnen schützen/ schirmen/ oder auffenthalten soll. Als ist verglichen/ daß eben dieses forthin auch von beyden Religions Ständen observirt werde/ vnd keinem vnmittelbaren Stand sein Recht/ das jhme ratione territorij & superioritatis in negotio Religionis zukömpt/ verhindert werde. Doch dieses nicht geachtet/ so mögen der Catholischen Stände Landsassen/ Vasallen vnd Vnterthanen/ sie seyen wer sie wollen/ sie haben ein öffentlich oder privat Exercitium Augsp. Conf. An. 1624. in welcher Zeit Jahrs es gewesen/ gehabt; Entweder certo pacto aut privilegio, sive longo usu, oder endlich nur aus langer observantz, als mögen sie es auch mit allem anlangenden ins künfftig behalten/ wie sie es gemelten Jahrs in Vbung gehabt/ oder beweisen können/ geübt zu haben. Solche anhangende Dinge sein Consistoria, Ministeria Ecclesiastici & Scholica, jus patronatus vnd dergleichen Rechte/ vnd sollen nicht in minderer possession zu aller zeit verbleiben/ in allen besagten Dingen/ wie auch in Gewalt deroselben Kirchen/ Stifften/ Klösteren/ Spitälern/ mit allen Zubehörungen vnd Accessionen. Vnd dieses alles sol allzeit vnd an allen Orten observiret werden/ so lang/ biß der Religion wegen/ neuerdings universaliter, oder vnter den vnmittelbaren Ständen/ auch dero Vnterthanen/ mutuo consensu, ein anders conveniret/ damit niemand von dem andern/ einigerley Weiß vnd Weg graviret werde. Wer aber vergewaltiget/ oder einigerley Weiß abgesetzet/ der sol ohn einige exception in den Stand/ in dem er An. 1624. gewesen/ vollkommen restituiret werden. Vnd diß sol man auch observiren wegen der Catholischen Vnterthanen/ so vnter den Ständen A. C. gesessen/ wenn sie Anno 1624. den Brauch vnd Vbung der Catholischen Religion gehabt/ es sey gleich öffentlich oder privat gewesen. Aber die gemachte Transactionen, Conventionen, oder Concessionen, welche vnter solchen immediat Ständen/ vnd jhren Landsässen/ vnd obgesetzten Vnterthanen/ entweder öffentlichem oder geheimen Exercitio der Religion einzuführen/ zuzulassen/ vnd zu erhalten/ biß hero gewesen/ gemacht vnd eingegangen seyn/ sollen so ferne gültig vnd fest bleiben/ als ferne sie der observantz des besagten 1624. Jahrs nicht widerstehen. Sol auch niemanden mutuo consensu darvon abzustehen vergönnet seyn, ohngeachtet/ sonder annihiliret aller des 1624. Jahrs/ gegen stehenden einigerley Weise gefüllten Verheiten/ gemachten Reversalien, Pacten, Transactionen, sintemahl die Observantz des 1624. an stat einer Richtschnur sol seyn. Vnd diß sol auch gelten von dem/ was der Bischoff von Hildesheim/ vnd die Hertzogen von Braunschweig Lüneburg/ von der Religion vnd dero Vbung/ wegen der Ständen vnd Vnterthanen des Bißthumbs Hildesheim

desheim nonnullis pactis Anno 1643. transfigiret. Doch sollen von solchem Termin excipirt seyn/vnd vorbehalten bleiben den Catholischen die 9. Klöster in dem Bistumb Hildesheim / welche die Hertzogen von Braunschweig / gemeltes Jahrs/ mit gewissen Conditionen abgetreten. Ferner ist beliebet/daß die jenen/ A. C. zugethane Unterthanen der Catholischen/ auch die Catholische Unterthanen der A. C. Verwandten/ welche An. 1624. ein öffentlich / oder privat Exercitium, ihrer Religion, selbigen Jahrs/ wenn es auch gewest/gehabt/ auch ferner die/welche nach publicirtem Frieden hinfort/ ein andere von des Landsherrens Religion haben werden / man solche leut dulden solle/ vnd ihnen ihre Freyheit des Gewissens / auch ihnen ihrer Andacht zu pflegen/ ohne Inquisition/ oder turbation zulasse; Sonsten sie in der Nachbarschafft/ wo vnd so offt sie wollen/ihrem öffentlichen Exercitio Religionis beyzuwohnen/ oder ihre Kinder in ausländischer Religion Schulen/ auch dergleichen Haus-Schulmeisteren anzuvertrawen/ vergonste: Doch sollen dergleichen Landsassen/ Vasallen vnd Unterthanen/ im übrigen ihr Schuldpflicht/ mit aller Gehorsame vnd Unterthänigkeit/ in allem anderem leisten/ vnd zu keinerley Unruh Anlaß geben. Es seyn aber die Unterthanen Catholisch oder der A. C. so sollen sie nirgend/ wegen der Religion verachtet werden/ sondern der Kauffleut/ Handwercker vnd Zünfften oder Gilden Gemeinschafft/ Erbschafften/ Außgemächten/ Spitälern/ Siech vnd anderer aller Armen Häuser / Allmosen/ auch anderer Gerechtigkeiten vnd Ceremonien, wie nicht weniger der öffentlichen Kirchhöfen/ ehrlichen Begräbnüssen ꝛc. geniessen/ sol auch von ihrem nachgelassen nichts weitires wegen der Leichbestätigung gefordert werden/ als was derselben Pfarr-Kirchen ihre Jura mit sich bringen: Sollen also gleichen Rechtens mit ihren Mitbürgeren/ als auch gleicher Justitz vnd Schutzes geniessen. So aber ein Unterthaner/ welcher weder öffentlich oder heimliche Vbung seiner Religion An. 1624. gehabt/ oder auch der nach publicirtem Frieden/ sein Religion endern würde/ von gutem Willen emigriren wolte/ oder zu emigriren vom Landsherren geheissen würde/ so sols jhm frey seyn/ seine Güter zu veralieniren, oder zu behalten/ wenn er außgehet/ oder auch durch Dienere verwalten/ auch so offt es noth ist/ selber in dieselbe kommen/ seine Rechtens-Sachen/ Schuldforderungen/ vnd dergleichen/ ohne vorher begehrten Paß / zu treiben. Es ist aber auch beliebet/ daß von dem Landsherren/ den jenen Unterthanen/ welche weder öffentliches noch geheimes Exercitium ihrer Religion gemelten Jahrs gehabt/ vnd doch Zeit dieses publicirten Friedens / in des einen oder anderen vnmittelbaren Religion Standes seiner Herrschafft wohnend betreten werden/ denen die jenen auch zugerechnet werdem sollen / die da Kriegs Noth zu vermeiden/ nicht aber ihre Wohnung zu versetzen/ anderswo hingezogen / vnd nach dem Frieden in ihr Vaterland wieder kommen wollen / ein Termin nicht weniger als von fünff Jahren / den jenen aber die nach dem Frieden die Religion endern/ nicht weniger denn von drey Jahren / so sie nicht mehrere Zeit erlangen mögen / außzuziehen vergönnet werde: Sol auch niemand/ er ziehe gutwillig oder gezwungens ab/ sein Gerichts-Freyheits-Lösständigungs oder Manumissions, erlerneten Handwercks/ vnd sonsten ehrlichen Wolverhaltens Zeugniß versager: Oder sie mit vngewöhnlichen Reversen, erlegung des Zehenden von ihrer Herrschafft/ über Gebühr beschweret/ viel weniger den selbs-außziehenden/ wegen leib-Eigenschafft oder andern Vorschuzes einige Hindernüß gemacht werden.

(13.) Es sollen auch die Schlesische A. C. zugethane Fürsten/ als die Hertzogen in Brig/ Ligniz/ Münsterberg vnd Oels/ item die Stadt Breßla/ in ihren freyen/ vor dem Krieg gehabten Rechten vnd Privilegien, auch dem der A. C. Exercitio, so aus Käys. vnd Königl. Gnad jhnen gelassen/ gehandhabet werden. Was aber anlanget die Graffen/ Freyherren/ Edle/ vnd deren Unterthane / in den übrigen Hertzogthumben der Schlesien/ welche vnmittelbar an die Königliche Cammer gehören / auch gegenwertig in Nider-Oesterreich wohnende Graffen/ Freye vnd Edle/ ob wol Käys. May. das Recht die Religion zu reformiren nicht weniger als anderen Königen vnd Printzen zukommet/ doch nicht zwar ex pacto juxta diispositionem præcedentis versiculi, Aber die gemachte ꝛc. sondern auff intervention Königlicher May. von Schweden/ vnd zu Willen der intercedirenden Stände A. C. jhnen von ihrem Ort oder Gütern zu weichen kein Zwang geschehen/ sollen auch nicht gemelter Confessions Exercitii wegen / an andere benachbarte Orte zu gehen gehindert werden / da sie nur zum übrigen ruhen vnd friedlich leben; Vnd sich also bezeigen/ wie es sich gegen ihrem Oberherrn gebühret. So sie aber gutwillig außzögen / vnd ihre vnbewegliche Güter nicht verkauffen wolten/ oder nicht füglich könten / so sol jhnen freyer Zugang solche zu besehen vnd zu verpflegen gelassen seyn. Vnd über das/ was von obgemelten Fürstenthumben Schlesien / die da immediate zu der Königl. Cammer gehören/ verordnet/ so verheissen J. Käys. May. ferner/ daß sie den jenen/ welche in sothanen Fürstenthumben A. C. zugethan / zu dero Confessions Exercitio drey Kirchen/ auff Ihre der Ständen eigene Unkostung / ausser den Städten Schweinitz/ Jaur vnd Glogaw / nechst den Mauren/ an darzu bequemlichen Orten/ auff J. May. Befehl/ nach gemachtem Frieden/ so bald sie solches forderen/ vergönnen wollen. Vnd weil auch von grösserer Libertet der Religion, vnd dero Vbung/ im obgemelten vnd anderen J. Käys. May vnd des Hauses Oesterrech Königthumen vnd Ländern / zu vergönnen / auff gegenwertigen Tractaten, viel gehandelt worden/ nun aber wegen der Herren Käys. Gevollmächtigten Widersprechen nicht einig werden könten/ so behalten Kön. May. zu Schweden/ vnd der A. C. Verwandten sich bevor/ auff dem nechsten Reichstage/ oder auch sonsten/ bey J. Käy. May. doch das Frieden allzeit bleibe/ auch außgeschlossen alle Gewalt oder Feindthätlichkeit/ ferner respective freundlich zu interveniren vnd demütig zu interendiren.

(14) Von der blossen Eigenschafft des Lehens oder Afterlehens/ solche sein vom Königreich Böhmen/ Chur-Fürsten oder Ständen des Reichs/ oder anderswo her/ sol Jus reformandi nicht dependiren, sondern sothane Feuda vnd subfeuda, wie dann auch die Vasallen/ Unterthanen vnd Kirchen Güter/ in Religions Sachen / vnd was Rechtens der Dom. Feudi einführen wird/ vorschützen/ oder sich anmassen/ sol aus dem Stand von An. 1624. den 1. Jan. ewig geschätzt werden: Was in- oder ausser Rechtens innoviret, sol auffgehoben vnd in vorigen Stand gesetzt werden. Ist das Jus Territorij

vor

vor oder nach An 1624 streitig/so sol biß super possessorio & petitorio erkand / vnd decidiret, das Recht dem Possessori gemelten Jahrs bleiben / was das öffentliche Exercitium anlanget. In dessen sollen die Vnterthanen wegen verenderter Religion, Zeithangenden Rechts/außzuziehen nicht gezwungen werden/in den jenen Orten in welchen die Cath. vnd A. C. Stände ex æquo jure die superioritet haben/sol so wegen des öffentlichen Exercitij, als auch andere Religions-Händel/ derselbige Stand bleiben / welcher gemelten 1624. Jahrs vnd Tags gewesen. Ohn allein das Centgericht/ jus gladij, retentionis, patronatus filialitatis, die könten weder ins gesampt/noch allein/das Jus reformandi einem geben. Deßwegen/was für Reformationen vnter diesem Schein bißhero eingeschlichen/oder mit Verträgen eingeschoben worden/sollen solche auffgehoben seyn/ die Gravirten restituiret, vnd ins künfftig von solchen Dingen gantz abgelassen werden.

(15) Anlangend die Einkünfften von allerhand Kirchen Gütern/oder deren Inhabern zuständig/sol vor allem das jenig in acht genommen werden/ was im Relig. Fr. §. Dagegen sollen die Ständen der Aug. C. ꝛc. §. Alsdann auch denen Ständen der alten Religions: disponirt befunden. Aber die jenige Einkünfften/Zinse/Zehenden/Pensionen/welche Krafft jetzo gemelten Rel. Fr. von den Ständen A.C. wegen mittel oder vnmittelbarer Geistlicher Stifftungen/ vor oder nach dem Religions Frieden aus der Catholischen Ländern erworben/vnd jhnen gebühren/vnd in deren Besitzung/ vel quasi percipiendi sie An. 1624. den 1. Jan. gewesen / sollen jhnen ohne einige exception bezahlt werden/so auch jrgends an einem Ort etliche Stände A. C. die Jura protectionis, Advocatiæ, aperturæ, hospitationis, operarum, oder anders in der Cathol Geistl: Herrschafften/in oder auſſer dero Gebiet belegen/ legitimo usu & concessione hetten gehabt/ wie in deßgleichen die Cath. Stände/ so jhnen etwa solches von Kirchen Gütern / von den Stände A.C. zukäme/sol jeder das seine ex æquo jure behalten/doch also/daß durch den Gebrauch solcher Rechten/die Einkünfften nicht all zuviele erhöcht/vnd vervnbilliget werden. Es sollen auch die Renten/Zehenden/Canones vnd Pensionen, so den A. C. Ständen aus anderen Territorijs, bey nun verstöreten vnd zerfallenen Fundationen zuständig/denen jenen bezahlt werden / welche An. 1624 d. 1. Jan. in possess. percept. vel quasi gewesen; Welche aber von An. 1624. destruiret worden/ oder ins künfftig zerfallen/ deren Pensionen, weren sie auch in frembden territorien, sollen dem Herren des verstöreten Ortes/da der Platz belegen/bezahlt werden Auch welche Fundationen den 1. Jan. An. 1624. in possessione vel quasi, juris decimandi & bonis novalibus, in einem andern territorio gewesen/sollen solche auch darin bleiben/ vnd kein newes Recht darzu gesucht werden. Vnter den übrigem R. St. vnd Vnterthanen sol das Recht bleiben/ welches das Jus commune, oder jeden Orts Gebrauch vnd Gewonheit/von den Zehenden aus den bonis novalibus verordnet/ oder durch wilkührliche Pactionen beliebet ist.

(16.) Das Jus Diœcesanum vnd gantze Kirchliche Indiction, mit allen deren Speciebus wider der A. C. Chur: Fürsten vnd Ständ/ mit eingeschlossener freyer Reichs Ritterschafft / vnd deren Vnterthanen/ beydes bey den Catholischen vnd A. C. Verwandten/als auch vnter jhnen den A. C. Ständen allein lebende/ sollen biß zu Christlichem Vergleich des Religion Streits suspendiret, seyn/vnd sich intra terminos territorij cujusq; einhalten: Doch zu erlangung der Renten/Zinsen/ Zehenden vnd Pensionen/ in den jenen der A. C. Ständen ditionen, in welchen die Cath An. 1624. notorie in possessione vel quasi jhres Exercitij Jdict. Eccles gewesen/sollen sie deren nochmals eben so wol gebrauchen/aber nicht/ohn allein in einforderung sothaner Pensionen, vnd sol in der excommunication vor der dritten Ankündigung nicht geschritten werden. Der Catholischen A. C. zugethane Land Stände vnd Vnterthanen/ welche Anno 1624. die Kirchliche Botmässigkeit agnosciret, sollen in denen Fällen derselben vnterthan seyn/ welche die A. C. keines wegs concerniren, vnd so jhnen bey Begebenheit des Processes nichts auffgedrungen wird/welches wider die A. C. oder jhr Gewissen streitet. Gleichen Rechtens sollen auch die Catholischen Vnterthanen/ vnter denen der A. C. zugethanen Obrigkeiten geniessen/vnd sol über sie/welche Anno 1624. das Exercitium Catholischer Religion gehabt/das Jus diœcesan, als ferne es die Bischöffe/ gemelten Jahrs exercirt/ergehen. In welchen Reichs Städten aber beyderley Religionen seyn/ so sollen die Bischöffe wider die Bürger der A. C. kein Jdict. haben: Aber die Catholischen mögen sich nach der Observantz des 1624. Jahrs vntereinander richten.

(17) Es sollen beyderley Religionen Obrigkeiten streng vnd ernstlich daran seyn/ vnd verbieten/daß niemand öffentlich oder heimlich / mit predigen/ lehren / disputiren/ schreiben/rathen/den Paß-Vertrag/Religions-Frieden/oder insonderheit diese Declaration oder Transaction jrgend impugnire, zweifflich mache/ oder assertiones contrarias daraus zu deduciren sich erkühne. Was auch bißhero in contrarium ediret: promulgiret, oder publiciret, sol alles vernichtet seyn: Sondern so etwas zweiffelichs hie oder da entstünde/ oder aus denen/den Religions Frieden oder diese Transaction betreffenden Sachen/entspringen thäte/so solle darvon auff Reichs Tägen/oder anderen Versamlungen von beyderseits Religions Häuptern/bloß in der Güte gehandelt werden.

(18.) Auff den ordinari Reichs-Deputation Tägen/ sol die Zahl der Deputirten von beyden Religionen gleich seyn. Von noch mehr Personen vnd Ständen anzunehmen/ sol auff nechstem Reichstag gehandelt werden: Auff welchem vnd anderen Universal Reichs Conventen, es kommen aus zwey oder drey Collegijs des Reichs oder zu allen Deputations Geschäfften/die Zahl der Deputirten gleich aus beyderley Religions Oberhäuptern seyn soll. Wo extraordinari Commissionen in Reichs Sachen werden fürfallen/ so die Sach vnter A.C. Verwandten verliret/so sollen die Commissarien allein derselben Religion seyn/ ists vnter Catholischen/so sol mans eitel Catholischen auffstragen: Ists vnter Catholischen vnd Augsp. Conf. Verwandten/ so sollen die Commissarien in gleicher Zahl genommen vnd verordnet werden. Es ist auch beliebet/ daß zwar die Commissarien von jhrer Verrichtung referiren, votiren, aber nichts instar sententiæ definiren mögen.

(19.) In Religions vnd allen andern Geschäfften/so die Stände nicht als ein einig Corpus considerirt werden mögen/ so auch wo Catholische vnd A. C. Verwandte in zwey Partheyen sich theileten/so sol allein amicabilis compositio die Streitigkeiten

schlichten/ non attenta votorum pluralitate. Was aber votorum pluralitatem in materia Collectarum angehet/ weil diese Sach/ auff diesem Convent nicht hat können decidiret werden/ so sol sie auff nechsten Reichstag remittiret seyn.

(20.) Darbeneben weil wegen gegenwertigen Kriegs entstandenen Enderungen/ auch anderen Vrsachen / von des Reichs Cammer-Gerichtstadt/ dieselbe an einen anderen vnd allen Reichständen bequemeren Ort zu transferiren, die Richter/ Præsidenten/ Assessoren/ vnd jedere Ministros Justitiæ, in gleicher Zahl von beyden Religionen zusetzen/ wie denn auch von allen übrigen das Cammergericht concernirenden/ etliches auff die Bahn gebracht worden/ aber bey gegenwertigem Convent/ ob negotij gravitatem, nicht so vollkommentlich erörtert werden mögen/ so ist beliebt/ daß man auff nechsten Reichstag von allem diesem Handel conveniren, vnd die Deliberationen de Reformatione Justitiæ, der Reichs Deputirten zu Franckfurt/ in effectum gestellt/ vnd was daran noch mangelhafft/ erfüllet vnd verbessert werden soll. Das aber dieser Handel nicht gar auff Vngewißheit stehe/ so ist beliebet/ daß neben dem Richter vnd vier Præsidenten/ vnd zwar aus diesen 2. von der A.C. die allein von K.M. sollen gesetzet werden/ die Zahl der Cammer-Gerichts Beysitzere ins gesampt auff 50. vermehret werde/ also/ daß die Catholischen mit gezehlet 2. Assessoren des Käysers præsentation zu reserviren 26. der A.C. Verwandten 24. Assessoren præsentiren können vnd sollen/ vnd aus allen Cräissen vermengter Religion, nicht allein zwey Cathol sondern auch zwey A.C. Verwandte/ wehlen recht vnd billich sey/ daß übrige so zum Cammergericht gehöret/ sol wie gemeldet/ auff nechsten Reichstag verschoben seyn: Vnd sollen deßwegen die Cräisse/ vmb beyzuten/ andere Cammergerichts Assessoren an der verstorbenen Stell zu præsentiren auff vnten folgendes Schema gewiesen werden. Die Catholischen werden sich auch zu ihrer Zeit de ordine præsentandi vergleichen/ vnd R K M. befehlen / daß nicht allein in so thanen Cammergerichte/ Kirchen-Staatsachen/ wie auch Politicis, zwischen Catholischen vnd A. C. Ständen/ oder vnter jederen allein versirende / oder auch wenn Catholische gegen Catholische Rechten / ein A.C. Verwandter Stand / ein tertius interveniens werde; vnd wider so A.C. zugethanen mit ihres gleichen Rechten/ ein Catholischer/ der tertius interveniens werde/ mit zugekohrnen von beyderseits Religionen Assessoren in gleicher Anzahl/ alsdann die Sachen erörteret vnd judiciret werden; Sondern solches auch in dem Reichs Hoffrath observiret werde / vnd zu dem ende etliche A.C. zugethane Gelehrte vnd der Reichs Sachen erfahrne Männer/ in den jenen Cräissen/ wo entweder die A.C. allein; oder auch mit deren zugleich die Catholische Religion im schwang ist/ erkieset werden/ in solcher Anzahl zwar/ daß auff den Nothfall/ die Gleichheit der Religionen/ von beyderley Religions Assessoren observiret werden könne. Eben dieses/ soll auch quoad paritatem der Beysitzere in acht genommen werden/ so offt ein der A.C. vnmittelbarer Stand/ von einem mittelbaren Catholischen oder ein vnmittelbarer Catholischer/ von einem mittelbaren der A.C. zugethanen Stand/ Gerichtlich besprochen wird. Im processu judiciario/ sol die Cammergerichts Ordnung auch im Reichs Hoffrath per omnia gehalten werden/ eins theils/ daß die daselbst rechtende Partheyen/ nicht alles remedij

medij suspensivi beraubet seyn/ so sol loco revisionis usitate bey der Cammer/ dem gravirten Theil erlaubet seyn/ von der im Reichs Hoffrath gefälten Vrtheil in R K M. zu suppliciren / oder die Acta judicialia wiederumb mit dazu gezogenen andern paribus gravati, die keiner Parthey zugethan/ vnd bey Schöpffung auch Außsprach des ergangenen Vrtheils nicht gewesen/ auch gäntzlich der Referenten oder Correferenten Stell nicht vertreten/ revidiren lassen; Sol auch R. K. M. frey seyn/ ein causis majoribus/ vnd da man einer Empörung im Reich sich zu befahren/ darbeneben anderer Chur- vnd Fürsten Sententien vnd Vota von beyderley Religionen einzuholen. Die Visitation des Reichs-Hoffraths sol von Chur-Mäintz so offt geschehen/ so offt es von nöthen/ bey observantz des jenigen/ was auff nechstem Reichstag/ mit gemeinen belieben der Ständen zu observiren wird beliebet werden; So aber einige dubia circa interpretationem der öffentlichen Reichs Constitutionen vnd Recessen einfallen/ oder in schlichtung vnd richtung Geist oder Weltlichen Sachen/ vnter den obgenanten Partheyen/ versirten; auch alls der partirate Accessorum beyderseitiger Religionen/ nach deme in vollem Rath/ paritatem semper utring; judicantium numero, examiniret, vnd widerwertige Sententien sich funden/ daß die Cathol. dieser/ die A.C. Verwandten einer andern Parthey zufielen/ so sollen alle sothane Sachen auff einen allgemeinen Reichs Tag verschoben werden. Wo aber zwey oder mehr Catholische/ mit einem oder anderen A. C. Assessoren hinwiederumb diese; Die anderen aber in gleicher Zahl/ ob sie zwar verscheidener Religion/ die andere Sententz ergrieffen/ vnd darob ein contrarietet erwuchse/ so sol die Sache in diesem Fall/ vermög der Cammergerichts Ordnung geschlichtet/ vnd die Remittirung auff einen Reichstag vnterlassen werden. Vnd dieses alles in Stat-Sachen/ darein mit eingeschlossen die vnmittelbaren Adelschafft des Reichs/ solche sein gleich Kläger/ Beklagte/ oder intervenientes. Wann aber intermediatos/ der Kläger/ beklagte/ oder tertius interveniens/ der A.C. ist/ vnd die paritatem judicantium/ aus beyderley Religions Assessoren forderen würde/ so sollen pares genommen werden: So dann hieraus ein paritas votorum entstünde/ sol die remissio ad comitia nachbleiben/ vnd der Streit vermög der Cammer Gerichts Ordnung geschlichtet werden. Die übrigen Jura vnd Privilegia, welche so wol im Reichs Hoffrath/ als auch im Cammergericht üblich / als das Privilegium primæ instantiæ, der Außträgen/ de non appellando, sollen den Reichs-Ständen vnverletzet bleiben/ vnd durch keinerley Mandaten, Commissionen, Avocationen, oder einigerley Weise turbiret werden. Endlich da man auch von Abschaffung / des Reichs Hoffgerichts zu Rotweil/ Provincial Gerichten in Schwaben/ vnd anderen Orten des Reichs/ so bißhero im Gebrauch gewesen/ Meldung gethan / vnd aber diese Sachen eines wichtigeren Thuns befunden worden; also sollen sothane Händel / auch auff den nechsten Reichs Tag verschoben seyn.

Die Beysitzer der Augspurgischen Conf. sollen præsentirt werden.

Vom Chur Sachsen
Brandenburg
Pfaltz
} 6.

Vom Ober Sächsischen Cräissen — — 4 } Vnter diesen Cräissen abzuwechseln.
Nider Sächsischen — — 4 }

Von den Ständen des Frantzösischen Cräisses.

Augspurgischer Confession 2 }
Dem Schwäbischen 2 } Einer vmb den andern in diesen
Ober Rheinischen 2 } vier Cräissen vmbzuwechseln.
Westphälischen 2 }

Vnd ob wol in diesem Schema kein meldung geschicht der Reichs Stände Augspurgischer Confession, die im Schwäbischen Cräiß begriffen/ solle doch solches jhnen nichts præjudiciren, sondern jhnen jhre Jura, Privilegia vnd Liberteten dißfals frey bleiben.

VI.

Als auch die R. K. M. auff die Klagen im Namen der Stadt Basel/ vnd der gantzen Schweitz/ vor jhren zu dieser Tagfart gevollmächtigten Deputirten, wegen etlicher Processen vnd Executions Mandaten, so von des Reichs Cammer/ wider gemelte Stadt vnd die gantze Schweitz/ dero zugewandte Ort/ Bürger vnd Vnterthanen ergangen/ nach eingeholeten Stimmen der Reichs Stände/ vnd deren Rath/ in einem sonderbaren Decret den 14. Maij nechst vergangenen Jahrs erklæret/ daß gemelte Stadt Basel/ wie auch die gesampte Schweitz in possessione vel quasi plenæ libertatis vnd exceptionis ab Imperio seye/ vnd keinerley Weiß des R. K. Schöpffen Stülen vnd Gerichten vnterworff; Als ist belieber eben solches/ in diese öffentliche Friedens-Convention einzubringen/ vnd für fest vnd gültig bleiben zu lassen/ deßwegen sothane Processen, zusamt deren Arresten/ so daraus entstanden/ vnd darob zu was Zeit sie auch decretiret gewesen/ alle vnd jede/ allerdings auffgehoben vnd vernichtet seyn sollen.

VII.

So ist auch mit einmütiger Verwilligung J. R. K. M. vnd aller Reichs Ständen belieber; Daß/ was Rechtens/ oder Beneficii, theils alle Reichs-Satzungen/ Theils der Religions Frieden/ vnd diese öffentliche Transaction, vnd die darinnen enthaltene Declaration der Reichs Gravaminum, den anderen Catholischen vnd Augspurgischen Confession zugethanen Reichs-Ständen vnd Vnterthanen gönnen vnd geben; Solches auch den jenen Ständen gegönnet vnd gegeben sey/ welche Reformirte genennet werden. Doch alles mit salvirung der Ständen/ die man Protestanten nennet/ jhrer vnter sich/ vnd mit jhren Vnterthanen gemachten Verträgen/ Privilegien, Reversalien, vnd anderen von der Religion vnd deren Vbung Dispositionen, auch was sonsten daran hanget/ mit denen jederen Orts Ständen vnd Vnterthanen/ bißhero Versetzung gethan worden/ auch mit erhaltung eines jedern Gewissens Freyheit. Weiln aber die Streitigkeiten der Religion/ die vnter erstgemelten Protestanten bißhero noch nicht beygelegt/ sondern fernerem Vergleich vorbehalten worden/ vnd sie also von zwey Parteyen bestehen. So ist derhalben de Jure reformandi, beyderseits vnter jhnen ein solcher Vergleich geschehen: Daß so ein Fürst/ oder ein anderer Landherr/ oder ein Kirchen-Patron fortzhin zu der andern Parthey jhren Gottesdienst übertreten solle/ oder ein Fürstenthumb oder Landschaffe/ da der andern Parthey Gottesdienst im öffentlichen Exercitio de præsenti läuffig/ entweder Jure Successionis; oder Krafft dieser Friedens Tractaten oder sonst mit einem andern Titul überkommen oder wieder erlangen wird/ so mag jhme zwar seine Hoff-Prediger seiner Confession, ohne Belästigung vnd Præjuditz der Vnterthanen bey sich vnd in seiner Residentz zu haben vergönnet seyn: Nimmer sol jhm erlaubt seyn/ entweder die öffentliche Vbung der Religion, Gesetz oder Kirchen Satzungen/ so bißher daselbst bräuchlich gewesen vnd angenommen/ zu verenderen/ oder Kirchen/ Schulen/ Hospitäl/ vnd dahin gehörige Einkünfften/ Pensionen/ Stipendien/ den vorigen abnehmen/ vnd seiner Religions Leuten zukehren/ oder vnter dem Recht des Territorii, Bistumbs/ Patronats, auch einigem andern Prætext, den Vnterthanen/ einer andern Confession Prediger auffdringen/ oder einig ander Hinderniß vnd Præjuditz, directe oder indirecte der anderen jhrem Gottesdienst zufügen: Vnd das diese Convention desto steiffer in acht genommen werde/ so sol in solchen Enderungs Fall/ den Gemeinden selbsten frey stehen zu præsentiren; Oder die das Jus præsentationis nicht haben/ zu denominiren, taugliche Schul- vnd Kirchendiener/ von dem des Orts so öffentlichen Consistorio vnd Ministerio, so sie einerley mit den Præsentanten vnd Denominirenden, Religion seyn/ oder in ermanglung dessen/ an dem Ort/ welcher den Gemeinden beliebet zu examiniren, ordiniren, vnd hernach vom Fürsten oder Landherren vnverweigerlich zu confirmiren.

So aber eine Gemeinde/ eveniente mutationis casu, jhres Herren Religion angenommen/ vnd begehren wird auff jhren Vnkosten das Exercitiũ zu haben/ daß der Fürst oder der Herr hat/ so sol es jhm frey stehen/ jhnen solches/ doch ohne der andern præjuditz/ jhnen zu gönnen/ die Successoren sollen auch nicht Macht haben/ jhnen solches wieder zu nehmen. Aber die Consistoriales, Kirchen Visitatores, Professoren auff Schulen vnd Academien, so in Theol. als Philosophia, sollen von keiner andern Religion seyn/ als deren/ welche dieser Zeit/ in einen jedweden Ort öffentlich receptiret, gleich wie aber obig berührtes alles von künfftigen Enderungen gesagt/ also ist doch damit den Juribus comparentibus der Fürstẽ von Anhalt/ vñ jhres gleichẽ nichts præjudicirlich. Aber über obengemelte Religionen sol keine andere im H. R. Reich angenommen/ oder gelitten werden.

VIII.

Daß aber genug vorgesehen werde/ damit nicht im Weltlichen Stand einige Streitigkeiten entstehen/ so sollen alle Chur-Fürsten/ vnd Stände des R. Reichs in jhren alten Gerechtigkeiten/ Prærogativen, Liberteten, Privilegien freyer übung jhrer Lands Botmässigkeit/ so in Geist- als Weltlichen Sachen/ Herrschafften/ Regalien, vnd aller dieser Dingen possession, krafft dieser Transaction also vnd dergestalt verfasset vnd bestätiget seyn/ daß sie von niemanden/ zu keiner Zeit/ auch vnter keinerley prætext de facto können oder mögen abgedrungen/ oder darinnen verwirret werden.

Sie sollen sich ohne Wiederred erfrewen des Juris suffragandi, in allen deliberationen/ über allen Reichs geschäfften/ sonderlich wenn Gesetz zu machen/ zu interpretiren, ein Krieg zu decerniren, Tributen auffzulegen/ newe Vestungen in der Stände Herrschafften

ten nomine publico zu legen/die alten mit Besatzungen zuversehen/auch wo Frieden oder Bündnissen zu machen/oder andere dergleichen Geschäffte zuverhandlen seyn: Nichts von allen diesen Dingen/oder dergleichen sol vorhin geschehen/oder verstattet werden ohne einen Reichs-vnd einen freyen Schluß vnd Consens, aller vnd jeder Stände/ insonderheit aber die Gerechtigkeit vnter sich vnd mit Außländischen/ zu ihrer Vorsicherung nuß Bündnüssen zu machen/solches sol den Ständen auff ewig frey stehen/doch also daß sothane Bündnüssen nicht seyn wider den Käyser/das Reich/oder dessen Land-Frieden/ oder insonderheit gegen diese Transaction, auch nicht gegen den Eid/ womit jeder dem Käyser vnd dem Reich verbunden ist. Es sol aber ein Reichstag innerhalb sechs Monaten/ von Ratificirung des Friedens anzurechnen. Hernachmahl aber so offt es der gemeine Nutzen oder Noth erfoderen wird. Im nechsten Reichstag aber/sollen vornemblich verbessert werden/ die Defecten der vorigen; vnd dann sol man auch von der Wahl der Römischen Königen/ einer gewissen vnd beständigen Käyserlichen Capitulation verfassen/ von Art vnd Ordnung halten einen oder anderen Stand; In des Reichs Acht/ neben deme was schon davon in den Reichs Satzungen enthalten/ zu erklären. Von ergänzung der Cräisen/Renovirung der Reichsmatricul/Reducirung der Exempten Stände/Moderation vnd Erlassung der Römerzügen/ vnd anderer Reichs Collecten: Reformation des Policey-vnd Justitienwesens/ Tax der Sportuln bey dem Cammer-Gericht/ Ordinari Deputirten nach Weiß vnnd Wolfarth des gemeinen Wesens zu trachten/ vnd selbiges in ein Richtigkeit zu bringen; Dem rechtmässigen Ampt der Directoren in den Reichs-Collegien, vnd anderen Reichshändelen/welche man hier nicht hat außrichten können/ alles vnd jedes/ aus gemeinem Schluß der Stände abschliessen vnd statuiren.

Es sollen aber im allgemeinen/ vnd auch sonderbaren Reichstagfahrten/der freyen Reichs-Städten/ nit weniger/ als anderen Ständen ihr votum decisivum gebühren/ auch ihnen fäst-vnd vnangetaster bleiben ihre Regalien, Zölle/ Jährliche Einkunfften/ Liberteten, Privilegien zu confisciren, vnd zu collectiren, auch was daran sein dependentz hat/nebenst andern Rechten/vom Käyser oder dem Reich erlanget/oder durch langen Gebrauch erhalten/besessen/geübet/ mit allerhandiger jurisdiction, innerhalb ihren Mauren Territorien mit cassirung, annullirung vnd verbietung auff das künfftige/ alle der deren Dingen/die durch Repressalien, Arresten Paßversperrungē/ auch andere Actus præjudicales, oder Zeit wehrenden Kriegs/auff einigerley prætext gegen sie in contrarium ergangen/durch eigne angemaste Autorität tentiret seyn/ oder von nun an/ ohngehenden rechtmässigen Process, vnd richtige Ordnung der Execution, geschehen oder tentiret werden könten. Im übrigen sollen alle löbliche Gewonheiten/ vnd des H.R.R. Satzungen/Fundamental-Gesetz/heiliglich gehalten werden/mit auffhebung alles dasjenige/was durch der Kriegs Zeiten Vnrichtigkeit eingeschlichen.

Ihr Käyserl. Mayst. werden/ von erfindung weiß vnd weg/ so der Billigkeit gemäß/ vermittelst dessen man die Prosecution der Actionen, gegen die Schuldner/welche durch Krieges Vngefell/in Decadentz kommen/oder durch zu vieler Renten allzu grosse Anwachsungen belästiget/ mit Mässigung endigen/ vnnd dannenhero verursachtem fernerem Vnheil/ vorgebawet werden möge/ Vorsorg thun/ daß so wol dero Käyserlichen Reichs Hoffraths/ als des Cammer-Gerichtes vota vnd Consilia eingeholet/ auff künfftigem Reichstag proponiret, vnd in ein gewisse Constitution verfasset werden könten/ in dessen aber sol in dergleichen an die hohe vnd andere des Reichs Gerichte angebrachten Dingen/ die von den Parten alligirte Vmbstände wol erwogen/ vnnd niemanden mit vnmoderirten Executionen beleget werden. Doch dieses alles Salva vnd illesa const. Holsat.

IX.

Vnd weil jederman daran gelegen/das nach getroffenem Fried/ die Commercien wieder floriren/so ist deßwegen eines einig beliebet/ daß die zu deren præjudiz/ vnd der gemeinen Wolfarth zuwieder/in dem Reich hin vnd her/durch occasion des Kriegs/nolviter durch eigene Autorität/wider die Gerechtigkeiten/Privilegien/vnd ohne Consens des Käysers vnd Reichs Chur Fürsten/eingeführte Zöll/Licenten vnd Mauten/ Auch die Mißbräuche der Brabantischen Bullen/ Dannenhero erwachsene repressalien vnd Arresten/neben eingeschleifften frembden Certificationen, Exactionen, Detentionen, Item die vngemässigte der Posten vnd andere vngewöhnliche onera vnd Hindernüssen/ durch welche der Commercien vnd Schiffarth-Vbung verderbet worden/ gäntzlich auffgehoben/ vnd den Provintzen/ Meerhafen/ Riviren oder Flüssen/ allen vnd jeden ihre vorige Sicherheit/ Jurisdiction vnd Brauch/ wie es viel Jahr vor diesen Kriegstroublen gewesen/ restituirt vnd vnverletzlich erhalten werden.

Daß die Länder oder Territoria, an welchen Flüsse gehen/ vnd andere/ welchen es von Recht vnd Privilegien wegen gebüret/ auch die Zölle/ so vom Käyser/ mit Consens der Churfürsten/auch neben anderen dem Grafen von Oldenburg auff der Weser concedirt, oder durch langen Gebrauch eingeführt seye/ in ihrem vollen Vigor bleiben/ vnd der Execution anbefohlen werden; darneben das ein vollkommene Freyheit vnnd Paß den Commercien, an allen Orten/zu Land vnd auff der Seen gesichert/ vnnd also solche allen vnd jeden beyderseitigen Vnterthanen/ Clienten vnnd Einwohnern/ zu reisen/ handlen/vnd Macht wieder zu kehren gegeben seyn/vnd krafft dessen für gegebē/verstanden werde/ wie solches alles jederem vor den Teutschen Kriegs-Trublen allerdings gebühret/ welche auch beyder seits Obrigkeiten/ gegen vnrechtmässige Bedruckungen vnd Vergewaltigungen/ als ihre eigene Vnterthanen/ zu schützen vnnd zu schirmen/ gehalten seyn/ Salvis dieser Convention/ wie auch des Rechtens vnnd Gesetzen/ eines jeden Orts/ in allen Dingen.

X.

Weil auch ferner die Durchl. Königin von Schweden gefordert/ daß ihr für die restitution deren in diesem Krieg von ihr eingenommene Orteren/ Satisfaction/auch den gemeinen Land-Frieden in dem Reich wieder zu stifften/condigne Vorsehung geschehe: So concedirt J. K. M. mit Consens der Chur-Fürsten vnnd Ständen des Reichs/ insonderheit der Interessaten wegen/gemelter Durchl: Königinne/auch dero zukünfftigen

gen Erben vnd Successoren, den Königen vnd dem Königreich Schweden/ folgende Länder/ pleno jure, zu einem ewigen vnd vnmittelbaren Reichs-Lehen.

Erstlich gantz Vorpommern/ sampt der Insul Rutgen/ wie es in seinen Gräntzen vnter den letzten Hertzogen von Pommern bezeichnet worden; Vber das aus Hinterpommern/ Stettin/ Gartz/ Damm/ Golnaw/ vnd die Insul Wollin/ nebenst darzwischen lauffenden Oder/ dem frischen Haff/ vnd dessen drey Außläuffen/ Peen/ Schwine vnd Divenaw/ mit an beyden Seiten anligendem Land von anfang des Territorii Regii, biß in die Ost-See/ in solcher breite/ deß Gestades gegen Auffgang/ Ob welches zwischen den Königlich- vnd Churfürstlichen Commissarien/ wegen der Gräntz Bezeichnung vnd anderer minutiorum definitionem, sich in der Güte vergleichen werden könten. Dieses Hertzogthumb Pommern vnd Fürstenthumb Rutgen/ sampt seinen Herschafften/ vnd annectirten örtern/ auch allen vnd jeden dazu gehörigen Territorien, Emptern/ Städten/ Castelen/ Märckten/ Dörffern/ Weyleren/ Leuten/ Lehen/ Flüssen/ Insulen/ stillstehende Seen/ Gestaden/ Hafen/ Schifstellungen/ alten Zöllen/ vnd Einkünfften/ auch allen vnd jeden Kirchen/ vnd weltlichen Gütern/ Titeln Dignitäten/ Præeminentien, Immuniteten, vnd Prærogativen, auch allen vnd jeden andern Geist- vnnd Weltlichen Gerechtigkeiten vnd Privilegien, mit denen es die vorigen Hertzogen von Pommern haben in gehabt/ bewohnet vnd regieret; also sol K. M. vnnd das Königreich Schweden/ von diesem Tag an ewig haben für ein Erblehen/ auch besitzen/ frey vnd unverletzlich derselben geniessen vnd sich gebrauchen.

Was auch für Rechtens in Collation der Prælaturen vnd Præbenden des Capituls von Cammin/ vor diesem die Hertzogen in Vorpommern gehabt/ solches sol auch fürohin haben Königl. May. vnd das Königreich Schweden auff ewig/ mit der gewalt selbige außzutheilen/ vnnd dero Einkünfften zu Hertzoglichen Tafel-Gütern/ nach dem jetzo lebenden Canacirorum vnd Capitularen abgang/ zu appliciren: Was aber denen Hertzogen in Hinter Pommern competiret hatte/ daß sol auch dem H. Churf. von Brandenburg competiren, zusampt dem gantzen Bistumb Cammin/ seinen Territorii Gerechtigkeiten/ vnd Dignitäten/ wie solches vnten breiter erkläret wird.

Der Titulen Schild vnd Wapen mögen sich die Königlich- vnd Churfürstliche promiscuè gebrauchen/ auff die Weise/ wie es bey den vorigen Hertzogen in Pommern üblich gewesen. Das Königlich zwar auff ewig; das Churfürstlich aber so lang/ als jemand von der Manns Linie übrig seyn wird: doch ohne das Fürstenthumb Rutgen/ vnd alle andere Ansprach einigen Rechtens auff die Ortter/ so man dem Königreich Schweden abgetreten; So aber die Manns Lini des Brandenburgischen Hauses abgehet/ so sollen sich alle vnd jede andere des Titels Schild vnd Wapens von Pommern enthalten; Vnd sol alßdann auch Hinter Pommern gantz mit Vorpommern/ dem gantzen Bistum/ vnd gantzem Capittel Camin/ auch also allen der Antecessoren Gerechtigkeiten vnd expectantien consolidiret, an die Könige vnd Königreich Schweden in Ewigkeit/ einzig vnd allein gehören; die sich in dessen der Succions-Hoffnung vnd investituræ simultaneæ zuerfrewen haben sollen: Also daß sie auch die Stände vnd Unterthanen besagter örter/ pro homagii præstatione, solito more cayiren sollen.

Der H. Churfürst von Brandenburg/ vnd alle andere Interessaten/ sprechen vnd zehlen loß/ die Stände/ officialen/ vnnd Unterthanen/ aller vnd jeder obgesagter örtere/ von Eyd vnd Pflichten/ mit denen sie bißhero jhme vnd seinen Häuseren sein verbunden gewesen/ vnd remittiren sie solche Eyd vnd Pflicht der gehorsame/ der K. M. vnd dem Königreich Schweden gewonlicher Weise zu thun vnd zu leisten; vnd Constituiren also Sueciam in deren vollkommene vnd rechtmessige Succession; renuncirende allen darinnen gehabten prætensionem von nun an vnd auff Ewig: vnd daß für Sich vnd Jhre Erben mit einem sonderlichen diplomata zu Confirmiren.

Zum anderen/ so concedirt der Käyser/ auch mit Consens deß gantzen Reichs/ der Durchl. Königin von Schweden/ vnd deren Erben vnd Successoren den Königen/ vnd dem Königreich Schweden/ auff Ewig zu einem vnmittelbahren Reichslehen/ die Stadt vnd Seehafen Wißmar/ sampt der Vestung Walfisch/ den Emptern Pöel (ausgenommen die Dörffer Scherdorff/ Weitendorff/ Brandenhausen vnd Wangeren/ zu dem Spittal im H. Geist zu Lübeck gehörig) vnnd newen Closter/ mit allen Gerechtigkeiten vnnd Zubehörungen/ mit denen so die Hertzogen von Meckelburg bißhero gehabt haben: also das gemelte Ortere der gantze Haafen/ mit den Länderen von beyden Seiten von der Stadt an/ an der Ost-See her/ der freyen Dispposition Jhrer M. sey vntergeben/ vnd sie solch möge mit Väst- vnd Besatzungen/ doch auff jhren vnkosten: nach wolbelieben/ vnd der Umbständen Notthurfft/ belegen/ besetzen/ allenthalben vnnd allezeit für jhre Schiffe vnd Flotten/ ein sicheren Einlauff/ station/ vnd redirade haben/ auch deren im übrigen nutzen vnd geniessen/ mit demselben Recht/ mit welchem sie die anderen Reichslehnen haben; doch daß darbey der Stadt Wißmar Jhre Privilegia in in Salvo bleiben/ vnd sie durch allen Königlichen Favor/ wegen Jhrer Commercien im Schutz auff das letzte vnd möglichste genommen werde.

Zum Dritten der Käyser/ mit Consens des gantzen Reichs concediret Crafft gegenwertiger Transsaction/ der Durchl. Königin von Schweden/ deren Erben vnd Successoren/ den Königen vnd dem Königreich Schweden/ das Ertzbistumb Bremen/ vnd Bistumb Verden/ mit der Stadt vnd Ampt Wildtshusen/ mit allem Recht/ daß die alten Ertz Bischoffe von Bremen gehabt/ das Capittel vnnd Bistumb Hamburg (doch Salvis des Hauses Holstein/ der Stadt vnd Capittel zu Hamburg jhren respective juribus/ Privilegijs/ libertate/ pactis/ vnd possessione/ statuq; præsenti in allem/ also das die 14. Dorffschafften in den Holsteinischen Empteren Trittow vnd Reinbeck/ pro moderno annuo Canone H. Friedri-

chen Hertzogen von Holstein Gottorff / vnnd seinen Nachkömlingen auff Ewig verbleiben) mit allen vnd jeden deren darzu gehörigen/wo sie auch belegen / Geist- vnd Weltlichen Gütern vnd Gerechtigkeiten / sie haben Namen wie sie wollen/ auff dem Lande oder auff diesen/zu einen Ewigen vnnd vnmittelbaren Reichs Lehen/zwar vnter gewohnlichem Helm vnnd Waapen / vnter dem Titul aber eines Hertzogthumbs: mit Auffhebung der Capitulen vnd anderer Kirchlichen Collegien deren zu wehlen/zu postuliren/vnd alles anderen Rechtens/Administration vnd gubernation / zu denen Hertzogthumen behörig. Doch sol der Stadt Bremen/ jhrem Gebiet vnd Vnterthanen jhr gegenwertiger Standt Libertet / Gerechtigkeiten/Privilegien/in Ecclesiasticis vnd Politicis ohne Hindernuß gelassen werden. So aber dieselbe mit dem Bißthumb/oder Hertzogthumb / oder Capitteln einige Streitigkeit hat/oder haben würde / dieselbe sollen entweder in der Güte/ oder mit Recht geschlichtet werden / salva interim jederem Theil seine inhabende Possession.

Zum vierdten so cooptiret der Käyser mit Bewilligung des gantzen Reichs wegen allen vnd jeden obgenandten Länder vnd Lehen/die Durchl. Königin/vnnd des Königreichs Schweden zu einem vnmittelbaren Stand des Reichs / also daß sie die Königin vnd auch die Könige von Schweden/vnter dem Titul eines Hertzogen/von Bremen/Verden/vnd Pommeren / Fürsten von Ruigen / vnnd Herren von Wißmar/auff die Reichstäge vntern anderen Ständen solle vnnd sollen verschrieben werden/mit jhnen assignirter Session/auff den Reichstägen im Fürsten Collegio auff der Weltlichen Banck/an der fünfften Stell: Da sie denn / ihr votum wegen Bremen eben an der Stell vnd in der Ordnung. Das Verdisch vnnd Pommerische aber / in der Ordnung / wie es vor alters bey den Alten inhaberen competiret/ablegen: Aber in dem Ober Sächsischen Cräyß nächst vor dem Hertzogen von Hinder-Pommeren: In den Westphälisch vnnd Nieder-Sächsischen Cräysen aber / an dem Ort auff Weiß wie es gebräuchlich / also das zwischen Magdeburg vnd Bremen/das directorium alternirt werden: Doch mit vorbehalt Rechtens deß condirectorij/der H. Hertzogen von Braunschweig vnd Lüneburg/ aber auff die Reichs deputations Täge/sollen so wol Königliche Mayest. als auch Chur Brandenburg/ihre Leute pro more solito senden: Vnd weil beyderley vnd hinder Pommeren/auff denselben nur ein eintziges votum haben/so sol solches/ von Königl. Mayest. allezeit/ doch mit gepflogenem Rath Chur-Brandenburgs/ abgeleget werden.

Darnach concediret Er zu allen vnd jeden solchen Lehen / das Privilegium de non appellando / doch diß also / das ein Ober-Hoffgericht zur appellation / in Teutschland an einem belegenen Ort constituiret / demselbigen taugliche Personen præficiret/welche einem jeden Recht vnd Gerechtigkeit/nach deß Reichs/vnnd eines jederen Orts Statuten vnd Gesetzen/ohne fernere provocation/oder avocation der Sachen administriren.

Hinwieder aber/so es sich zutrüge / daß sie als Hertzogen zu Bremen / Verden/oder Pommeren/oder auch als Fürsten zu Ruigen / oder Herren von Wißmar/aus Vrsachen gemelte Länder betreffende, von jemand legitimem mit Recht besprochen werden solten/so lässet Käys. Mayest. jhnen frey/daß sie nach jhrer Bequemligkeit entweder vor dem Reichs Hoffrath / oder dem Cammer-Gericht sich zuverantworten erwehlen. Sollen aber gehalten seyn innerhalb 3. Monaten/nach angekündetem Rechtsstreit sich zu erklären/in welchem foro sie erscheinen wollen.

Vber das / so vergönnet Er / gemelter Königin von Schweden / das jus/ ein hohe Schuel/wo vnd wann es jhr gelegen sein wird/ anzurichten. Hierzu concedirt Er jhr die heutige Licenten / an den Gestaden vnnd Hafen von Pommeren vnd Mecklenburg auff Ewig/doch/ solche auff sothane moderationstara zu reduciren/daß die Commercien dardurch nicht zerfallen.

Zehlet endlichen vnd spricht loß vnd ledig alle Obrigkeiten/Beampten vnd Vnterthanen/gemelter respective ditionen vnd Lehen/von allen Eiden vnd Pflichten/mit denen sie den vorigen Herren vnd Besitzeren oder Prætendenten bißhero verstrickt gewesen/ remittiret vnd obligiret Sie zur Subjection/ Gehorsam vnd Trew/der Königl. May. vnd dem Königreich Schweden / als von dem Tag an/ jhrem Erbherrn zu leisten: vnd constituiret also Schweden-Reich / in deren volle vnd rechtmessige Possession/bey Käyserlichem Parol zusagende/ daß Er nicht nur der jetzigen Königin/sondern auch allen künfftigen Königen von Schweden/ vnd dem Königreich Schweden/ wegen gemelter ditionen/ Gütern vnd Rechten/ so Er jhnen concediret/ Sicherheit leisten/vnd Sie/wie andere Reichs Stände / in jhrer ruhigen possession/wider Männiglichs vnverletzlich erhalten vnd handhaben wolle: Vnd dieses alles mit absonderlichen investiturs-Brieffen bestätigen.

Hinwiederumb die Durchl. Königin von Schweden/vnd die künfftige Könige sampt dem Königreich Schweden / sollen alle vnd jede gemelte Lehen / von Jhr K. K. M. vnd dem Heyl. R. R. recognosciren: Vnd derentwegen/ so offtes der Fall geben wird/die investitur vnd Lehen-Fahr gebührlich begehren/ den Eyd der Holdschafft vnd Trew/auch was demselben anhängig/wie die Antecessoren gethan/vnd andere Reichs-Lehen Leute thun / abzulegen.

Im übrigen/werden sie den Ständen vnd Vnterthanen gemelter Ländere vnd Orter/vnd Namentlich den Stralsunderen / jederem seine competirende Güter/ Rechte/allgemeine vnd absonderliche Privilegien/sie sein mit recht erworben / oder durch langen Gebrauch an sich gebracht/mit freyer Vbung Evangelischer Religion/nach der vngeenderten Augspurgischen Confession auff ewige Zeit zugenieſſen/ bey renovation vnd prastation der Huldigung/ altem vnd gewöhnlichem Brauch nach confirmiren. Vnd vnter denselben den Hänſe Städten / die jenige Feyheit der Commercien vnd Schiffarth/so wol in frembde Königreich/ Republiken / vnd Provincien/als in dem Römischen Reich selbsten/vnverrückt erhalten / die sie biß zu Anfang dieses Kriegs vorhin gehabt.

XI.

Herren Friedrich Wilhelmen aber/dem Churfürsten zu Brandenburg / wird zur gleichgültigen Widervergeltung/daß Er den Vniversal Frieden zubefördern/ seine Rechte auff Vor-Pommeren vnnd Ruigen zusampt den gräntzenden Herrschafften vnd Orteren/wie obgemelt/abgetreten zu geben/ jhme vnd seinen Nachkömlingen/vnd succedirenden Erben/vnd Vetteren Mannlicher Linien / vnndins sonderheit den Herren Marggrafen Christian Wilhelmen/ vor diesem gewesenen Administratoren des Ertzbistumbs Magdeburg / item Christiano Marggraffen zu Culenbach vnd Alberto zu Onolzbach/auch deroselben Männlichen Successoren vnd Erben/so bald der Frieden mit beyden Königreichen / vnnd den Reichs-Ständen wird getroffen vnd ratificiret seyn/von Jhr Röm. Käyserl Mayest. mit Consens der Reichs-Stände/vnd insonderheit/der interessatorum / das Bistumb Halberstadt/mit allen Gerechtigkeiten/Privilegien / Regalien / Gebieten/vnnd Güteren/Welt vnd Geistlich/sie haben Namen wie sie wollen/keines außgenommen/zu einem ewigen vnd vnmittelbaren Reichs Lehen: Es sol auch der H. Churfürst/alsbalden in dessen würckliche vnd ruhige possession gesetzet werden / vnnd derowegen sein Session vnnd Stimm auff den Reichs-Tägen vnnd der Niedersächsischen Creiß-Banck haben: Er sol aber die Religion vnnd Kirchengüter in dem jenen Staat lassen/in welchem sie durch H. Ertzhertzog Leopold Wilhelmen/ durch auffgerichteten Vertrag mit dem Capittel/gesetzet worden. Doch also/ daß nichts desto minder das Bistumb/dem H. Churfürsten/vnd seinem gantzen anverwandten Hause Männlicher Linie/wie sie obgenennet / einander darinnen zu succediren/erblich bleibe/vnd dem Capittel kein jus im elegiren vnd postuliren/oder in der Regierung deß Bistumbs/vnd allem was darzu gehöret/übrig seye / sondern erstgemelter Herr Churfürst/vnd die anderen obgenenten alle / wie sie einander in der

der Ordnung zu succediren gesetzet / sollen solchen Gewalts im Bistumb sich gebrauchen/dessen die übrigen Reichs-Fürsten/in jhren territorien sich zugebrauchen haben. Sol auch vergönnet seyn/den vierdten Theil/der Canonicaten/ (die Probstey hieher vngerechnet) von denen mit der Zeit abgehenden / die jetzigen possessoren/die der A. C. zugethan seyn/zu tilgen/vnd dero Einkünfften den Bischöfflichen Tafel-Güteren zu incorporiren/so aber so viel Canonici der Augspurgischen Confession nicht weren/welche den vierdten Theil/ des gesampten Corporis der Canonicorum (außgenommen den Domb-Probst) nicht voll machten/ so sol dero Zahl aus der abgehenden Catholischen beneficien ersetzet werden.

Weil auch die Grafschafft Hohenstein/ des antheils/ nach welchem sie ein Lehen ist/deß Bistumbs Halberstadt/in zwo Herrschafften oder Empteren/Lor/ vnd Klettenberg/auch etlichen Städlein / mit sampt denen dahin gehörigen Güteren vnd Gerechtigkeiten/nach letztens verstorbenen Grafen dieser Familien / gemeltem Bistumb appliciret / vnnd von Halberstadt biß dahero besessen worden/ so ist beliebet/das auch eben diese Grafschafft hinführo bey dem Bistumb/ vnwiderrufflich verbleiben/alse das dem Herren Churfürsten als dem erblichen besitzer/ deß jetz gesagten Bistumbs Halberstadt / von gemelter Grafschafft zu Disponiren freye Gewalt gegeben seyn/nicht gegen stehende / oder krafft habende / einiger Contradiction/die von jemandten dagegen könte movieret werden. Es sol gemelter H. Churfürst gehalten seyn/ den Graffen von Dattembach in der Possession/ der Grafschafft Rheinstein zu erhalten/vnd jhme die/ von dem Ertzhertzogen mit Consens des Capittels/gegebne Investitur zuvernewen. Eben gemeltem Herrn Churfürsten sol auch für sich vnd seine obgeschriebene Successoren gegeben werden/das Bistumb Minden/mit allen seinen zubehörungen/Gerechtigkeiten / ebener massen/wie vor erwehntes Bistumb Halberstadt/zu einem ewigen Lehen/ von Käys. Mayest mit Consens der Reichsstände / vnd sol alsobalden nach geschlossenem vnd Ratificirten Frieden/der Herr Churfürst für sich/vnd seine Successoren/ indessen ruhige vnd würckliche Possession gesetzet werden / auch derentwegen seine Session vnnd Stimm / in den Vniversal-vnnd Singular Rechtstägen auff der Westphalischen Cräyßbanck haben. Doch Salvis der Stadt Minden / jhrer Regalien vnd Gerechtigkeiten Geist vnd Weltlichen / cum mero & mixto imperio in Criminal vnd Civil Sachen/sonderlichen in jhrem district vnnd darzu concedirtem Rechtens exercitio. & pro nunc apprehenso, auch anderen Gebräuchen/immunitäten vnd Privilegien / jhre alte jhnen rechtmessig competirende Rechten betreffend/doch also daß die Dorffschafften vnd Meyerhöfe/auch Häuse-

re/dem Fürsten/Capittel/der gantzen Geistligkeit vnnd Ritter Orden zuständig/ vnd respective in district/vnd inner den Stadtmauren gelegen/allerdings davon ausgenommen seyn/vnd im übrigen/deß Fürsten/vnnd Capittels Rechten/unverrücket bleiben. Gemeltem H. Churfürsten vnd seinen besagten Successoren/sol auch das Bißtumb Cammin/ zum ewigen Lehen/ vom Käyser vnnd dem Reich Comediret werden/mit eben dem Recht/ vnd eben auff die Weise/ wie eben von dem Bißstuhmb Halberstadt vnd Minden/disponiret ist/ doch aber mit diesem Unterscheid/daß im Bißthumb Cammin/dem Herrn Churfürsten frey stehe/ die Canonicaten nach Abgang der jetzigen Canonicorum auszutilgen/ vnd also mit der Zeit ins künfftig das gantze Bistumb/an hinder-Pommeren anzufügen vnd zu incorporiren.

Gleicherweis sol dem Herrn Churfürsten concediret werden/ die expectantz im das Ertz-Bißthumb Magdeburg/also zwar/das so balden dasselbe mit Todesfall/ oder Succession zur Chur/oder einiger anderer abtretung des jetzigen Administratoren Herren Augusti/Hertzogens von Sachsen/vacirend werden solte/dasselbige gantze Ertz-Bißthumb/ mit allen dahin gehörigen territorijs/regalien vnnd Gerechtigkeiten/wie oben von dem Bißthumb Halberstadt disponiret ist/dem Herzen Churfürsten/seinen nachkommenen/vnd Succedirenden Erben Männlicher linie/ nicht geachtet einiger Wahl oder Postulation/die in dessen heimlich oder öffentlich geschehen/überlieferet vnd Conferiret werden/vnd sollen Er vnd Sie die Recht haben mit Einiger Authorität/ die vacirende possession zu apprehendiren.

Indessen aber sol das Capittel zu sampt den Unterthanen vnnd Ständen gemelten Ertz Bißthumbs/alsobalden nach geschlossenem vnd ratificirtem Frieden/ gedachtem Churfürsten/vnd dem gantzen Churfürstlichen Hauß an jhn vnnd allen daraus Succedirende vnnd Männliche Erben/ sich mit dem Eyd der trew vnd Holdschafft/in eventum/oder auff das künfftige verbinden. Aber der Stadt Magdeburg/sol jhre vorige Libertet/sampt dem Privilegio Käyser Ottens deß 1. vom 6. Junij Anno 940. welches ob es wol durch Unseligkeit der Zeiten verlohren worden/auff dero demütigen Supplication/ von der R. K. M. renoviret/ wie dann auch daß Privilegium sich zuverschantzen vnd zuverwesten/von Käyser Ferdinando secundo jhr gegönnet/welches sich mit aller Jurisdiction vnd Eigenthumbschafft biß auff eine viertel meilen strecket/ wie auch alle andere jhre Privilegien/ vnd Gerechtigkeiten/so im Geist- als Weltlichen gantz vnd unverbrüchlich bleiben/ mit inserirter Clausul/das der Stadt zum Præjuditz/ die Vorstädt nicht möchten gebawet werden sollen.

Was nun fürters die 4. Herrschafften oder Empter/Querfurt/ Güterbock/ Dahme vnd Borck anlanget weil solche schon vor diesem dem Herrn Churfürsten von Sachsen gegeben worden so sollen sie auch in dessen Herrschafft auff ewige Zeit verbleiben/doch mit der reservation/das dieselbe quota welche daraus bißher zu den Reichs- vnnd Creiß Collecten ist gehoben worden/ins künfftig von den Herrn Churfürsten von Sachsen bezahlet vnnd deren onus/ dem Ertz Bistum abgenommen vnnd deßhalben ausdrückentliche provision in den Reichs- vnd Creiß matriculen gemacht werde. Das aber die dannenher vorgeschützete immunition/der Cämmerey Einkunfften/vnd was zu den Ertz-Bischofflichen Tafel Güteren gehöret/etlicher massen ersetzet werden/so ist jetzt besagtem Churfürsten von Brandenburg vnd dessen Successoren/nicht allein alsobalden nach Publicirtem Frieden/ das Ampt Egeln/ so vorhin zum Capittel gehöret/concediret/solches mit vollem Recht zubesitzen/ niessen/ vnnd zu brauchen/ bey cassirtem process/welchen die Gräfen von Barby vor etlichen Jahren darüber moviret: Sondern es ist jhme auch Macht gegeben/so bald das Er/ des Ertz-Bistumbs sich bemächtiget/Er sich/wie denn auch seine Successoren zum besten/ den 4. Theil der Canonicaten bey dem Domb/welche abgehend worden/zu extinguiren/vnnd deren Einkunfften/ der Ertz-Bischöfflichen Cammer zu appliciren. Was aber für Schulden von gegenwertigem Herren Administratoren Augusto/ Hertzogen von Sachsen bißhero gemacht worden seyn/ dieselbe sollen aus den Einkünfften deß Ertz-Bisthumbs/ wenn es auff obengemelte Weise vacirend/ vnd auff den H. Churfürsten von Brandenburg vnnd seine Successoren devolviret worden/ mit nichten gezahlet werden/sol auch jetzbesagtem gegenwertigen Administratoren nicht Erlaubet seyn/das bemelte Ertzbißthumb/mit ferneren oppignorationen oder alienatione/zum Nachtheil deß H. Churf. von Brandenburg vnd dessen Successoren/ Erben vnnd Vettern Männlicher Linien/etnigerley Weise zubeschweren.

Es sollen aber sonsten/in diesen des Herren Churfürsten Ertz- vnd Bisturnen den Ständen vnd Unterthanen jhre Competirende rechte vnd Privilegia/Insonderheit die Ubung der unveränderten Augsp. Conf. wie sie jetzo im Schwang ist/in Salvo bleiben/ gleicher massen/ sol auch statt haben/was in Puncto Gravaminum/ vnter beyderley Religions Verwandten Reichsständen beliebt vnd vergichen worden/so ferne sie nicht wiederstreben/dem jenen was droben Artic. 5. §. 8. der Gravam. begriffen. Welche Wort hie eben so wol gelten sollen/als wann sie gantz vnd gar hierin gesetzet weren/daß also obgemelte Ertz vnd Bistumer/Erblich von rechtswegen/bey dem H. Churfürsten/dem Hauß Brandenburg vnd allen dessen Erben Successoren/vnd Vettern mannlicher linie/bleiben sollen. Wegen des Titels aber ist man verglichen/ das jetzt besagter H. Churfürst/ mit dem gantzen Hauß Brandenburg/vnnd allen vnd jeden dessen Erben/vor erwehnet Marggrafen von Brandenburg/Hertzogen zu Magdeburg vnd Fürsten zu Halberstatt vnd Minden genennet/ vnd geschrieben werden.

Es sol auch die Königl. May. von Schweden/dem H. Churfürsten für sich vnd alle seine succedirende Erben/Mannlicher Linie/ Erstlich das gantze übrige hinterPommern/ mit allen Pertinentien Gütern vnd/Gerechtigkeiten/Welt- vnd Geistlichen pleno jure: tum quoad Dominium utile/ quam directum; Darnach Colberg/mit dem gantzen Bistumb Camin/ vnd aller Gerechtigkeit welche die Hertzogen in hinter Pommeren/darinnen in Collection der Prælaturen vnd Præbenden des Capituls zu Camin gehabt/doch also/ daß die der Königl. May. zu Schweden oben ertheilte Rechten/ wie auch der Ständen vnd Unterthanen in den restirten Antheilen hinter Pommerens vnd Bistumb Camin/ jhnen competirende Libertet/ Güter vnd Privilegien/ Inhalts der Reversalen (deren sich auch die Ständ vnd Unterthanen des gemelten Bistumbs zu erfreuwen haben sollen/ als weren sie jhnen direct ertheilet) nebenst der freyen Ubung der Religion/nach der vngeenderten Augspurgischen Confession/ ohne einzige

tzige Verwirrung/auff ewig zu gebrauchen/in Salvo bleiben/ vnd bey Ablegung der Huldigung/dero Renovirung/bester massen solche confirmiren vnd conserviren.

Zum Dritten alle Plätz/welche mit Schwedischen Guarnisonen/in der Marck Brandenburg beleget: Vierdtens alle Commenden vnd Güter/dem Johanniter Orden zuständig/ welche ausser den territorien Königl. May. vnd dem Königreich Schweden gegeben/gelegen seyn/zugleich mit allen Acten/Regesten/vnd andern Brieffl[ichen] Vrkunden vnd Originalien/ die diese örter vnd jura restituenda concerniren/ den Gemeinen aber/ vnd welche beyde Hertzogthumb vor vnd hinter Pommeren angehen/ in authentiquer vnd probierender Form verfasset: In der Cantzley vnd Schreibereyen der Stettinischen Hoffhaltung/ oder anderswo ausser oder innerhalb Pommer-Landes verhanden

Weil auch ferners/dem Hertzogen von Meckelburg zu Schwerin/ Herrn Adolph Friedrichen/bey alienation der Stadt vnd Hafens Wißm[ar] ein Abgang geschicht/ so sollen ihme vnd seinen Männlichen Erben/ zukommen: die Bistümber Schwerin vnd Ratzenburg/ vnd zwar jure perpetui vnd mediatim Feudi (doch Salvo des Hauses Sachsen Lawenburg/ vnd anderer Benachbarten/ wie auch gemelte Diœcesens hin- vnd wieder zukommendes Recht) mit allen Gerechtigkeiten/Brieffl[ichen] Vrkunden/Cantzley Registeren/vnd andern Pertinentien vnd Gewalt die Canonicaten zu extinguiren/ aller Orten/ vnd darnach die Jenen mit; welche nach dem jetzig lebenden abgehen/vnd alle Einkunfften der Hertzoglichen Tafel zu applicir[en]/vnd deßwegen sollen sie auff den Reichstägen vnd des Nider Sächsischen Crätzes haben eine Session/ mit gedoppeltem Fürsten-Titel vnd Voto. Vnd ob wol dessen Bruders Sohn/ Herr Gustaff Adolphus Hertzog zu Meckelburg Gustrow/ vor diesem zum Administratoren zu Ratzenburg ist designiret worden/ weil aber dennoch ihme nicht weniger/ denn seines Vatern Bruder/das Beneficium der Restitution in dero Hertzogthümer/ wiederfahren/ so hat man für billich angesehen/ daß er seines Vaters Bruderen/ weil derselbe Wißmar abgetreten/hinwieder dieses Bistümb abtrete. Es sollen aber an stat der Compensation gemeltem Hertzog Gustav Adolphen/dessentwegen zwey Canonicaten/ vermög jetztgemachter Abschaffung der Reichs-Gravaminum/welche der Augspurgischen Confession zugethanen gehören/vnd denn das erste vacirende Beneficium/ eins bey der Dohmkirchen zu Magdeburg/ das andere bey deren zu Halberstadt confer[i]ret werden. Was darnach die beyden prætendirten Canonicaten/ bey der Dohmkirchen zu Straßburg angehet/ so ihrent wegen etwas den Ständen Augsp. C. vermög gegenwertiger Transaction zukompt/ so sollen der Familien der Hertzogen von Meckelburg aus deren Einkünfften zwey Canonicat Antheile conceditet werden/doch ohne præjuditz der Catholischen.

Aber zu mehrer Vergnügung des Hauses Meckelburg so soll man demselben cedir[en]/ die Commenden des Johanniter Ordens Mirow/ vnd Nemerow/ in selbigem Hertzogthumb belegen/ Krafft der Disposition in dem 5 Art §. 9. droben enthalten. Auff ewig/ biß man in den Religions Streittigkeiten im Reich verglichen vnd zwar der Schwerinischen Linie/ Mirow/ der Güstrowischen aber die Commend Nemerow/ mit der Condition/ Daß sie gemelten Ordens Consens selbsten befördern/ auch demselben/ wie nicht weniger dem Herrn Churfürsten von Brandenburg/ als dessen Patronen: So offt als es die Gelegenheit heischen wird/ was man ihme geleistet/ auch zu leisten gehalten werden. Es wird JAM ihme auch auff ewig consirmiren die Zölle so er bißhero an der Elb gehabt: Mit dabey concedirter Immunität von Reichs-Anlagen auff künfftige Zeiten/ ausser deren/ die zur Schwedischen militarischen Satisfaction nötig/ biß ihme eine Summa von 200000 Reichsthaler compensiret wird. Vber das sol die prætendirte Wingerschianische Schuld/ als die sich aus dem Krieg entsponnen/ auch cassirt werden/ mit nebengefügter Annullation derer darob ergangenen Processen vnd Decreten/ in totum: also daß hinfüro derentwegen weder die Hertzogen von Meckelburg/ oder die Stadt Hamburg mögen angesprochen werden.

Weiln

Weiln das Hertzogliche Hauß Braunschweig vnd Lünenburg/ den augemeinen Frieden desto besser vnd leichter herzustellen/ abgetreten hat die Coadjutorey den der Ertz-Stiffter Magdeburg vnd Bremen/ Item/ der Bistümmen Halberstatt vnd Ratzeburg/ mit der Condition/ daß vnter andern Vmbwechselungen/ ihnen mit den Catholischen/ die Succession zu dem Bistum Oßnabrug auch zugesprochen würde: Als hat Käys. Majest. gegenwertigen Zustandt des Reichs nicht gut sein erachtet/ dieser Vrsach wegen länger den allgemeinen Frieden auffzuhalten/ sondern consentiret vnd lässet zu/ daß solche Vmbwechselungs-Succession hinfort in besagtem Bistum zu Oßnabrug/ vnter den Cathol. vnd Aug. C. Bischöffen/ doch dieser aus dem Hauß Braunschweig Lüneburg so lang solches währen wird/ zu postuliren Platz haben sol/ auff Weiß vnd Conditionen wie hiernach folget:

(1) Weiln Herr Gustavus Gustavson/ Graff in Waseburg/ Reichs Rath in Schweden/ alle seinem occasione dieses Kriegs erhaltenem Recht an das Bistumb Oßnabrug renunciret/ auch das ihme von den Ständen vnd Vnterthanen geleistete Jurament remittiret/ also sein Herrn Bischoff Francz Wilhelm vnd alle dessen Successoren verobligiret/ gemeldtem Herrn Grafen oder dessen Anwalden/ zu Hamburg/ inner 4. Jahren von publication des Friedens/ zu zahlen 80000 Rthal./ also daß alle Jahr 20000. zu Hamburg in Hande gemeldten Grafens oder dessen Anwalden gezahlt werden sollen/ daß gegen die nicht parirende/ die Execution aus gemeinen Gesetz dieser pacification/ angestrenget werde.

(2) Solch Bistum Oßnabrug sol gantz vnd gar restituiret werden/ mit allen seinen Zubehörungen/ Geist: vnd Weltlichen/ dem jtzigen Herrn Francz Wilhelmen/ mit vollem Recht zu besitzen/ wie der gleichförmigen Capitulation Gesetze/ mit gemeinem Einstimmen Fürst Francz Wilhelmen vnd des Hauses Braunschweig Lünenburg/ auch der Capitularen des Bisthums Oßnabrug/ nun zu treffen/ es werden vorschreiben.

(3) Der Religions Stand vnd der Kirchen-Versamlung/ auch der gantzen Clerisey/ so in der Stadt Oßnabrug selbsten/ als in den übrigen zu dem Stifft gehörigen Oertern/ als Herrschafften/ Städten/ Höfen/ Dörffern/ bleib/ vnd werde reducirt/ in dene/ welcher den 1. Jan. Anno 1624. gewesen/ doch also/ daß vorher eine sonderliche Disposition gemacht werde/ derer Dingen/ die nach Anno 1624/ wegen der Prediger/ vnd des GOttesdiensts verändert werden befunden/ sol auch in obgemeldte Capitulation eingeschlossen werden/ vnd sol der Herr Bischoff durch Reversalien seinen Ständen vnd Vnterthanen cavir[en]/ wenn er (alterm Gebrauch nach) sich huldigen lässet/ daß die Privilegien vnd alle Gerechtigkeiten Salva bleiben sollen vnd alles das darneben/ was forthin der künfftigen des Stiffts Administration/ auch der Ständen vnd Vnterthanen Sicherheit/ wird nöhtig befunden werden.

(4) Nach gemeldten Herrn Bischoffs todt/ sol in dem Stifft Oßnabrug succediren/ Hertzog Ernestus Augustus/ von Braunschweig Lüneburg/ vnd sey also Krafft dieses allgemeinen Friedens dessen designirte Successor/ vnd das Thum-Capittel zu Oßnabrug verbunden/ wie auch die andern Stände vnd Vnterthanen/ gleich alsobald nach Abgang oder Resignation des jtzigen Bischoffs/ selbigen Herrn Ernestum Augustum zum Bischoffen anzunehmen/ vnd sollen auch gemeldte Stände vnd Vnterthanen/ inner 3. Monaten von Zeit an dieses Friedens/ jhme die gewöhnliche Huldigung/ wie oben leisten/ vermög der in der mit dem Capittel auff ewig einzugehende Capitulations vorgeschriebenen Conditionen. Wo aber her-

nach

zog Ernst Augustus/nach Abgang des jetzigen Bisch: nicht bey Leben / so sey daß Capitul gehalten/einen andern aus Hertzog Jürgens von Br: Lüneburgs seinen Nachkömlingen / zum Bischoff zu postuliren/doch mit ewiger Observantz der in der gleichförmig eingegangenen Capitulation gesetzten Conditionen. So er aber stirbt oder selbst resigniret / so sol dasselbe Capitul gehalten seyn/entweder zu wählen oder zu postuliren / einen Catholischen præsulem/ Solte aber dißfals einiger Vnfleiß vnd Mißverständnüß bey den Canonicis vorfallen/so sol gelten was in Päbstlichen Rechten enthalten vnd Teutschlands Gewohnheiten mit sich bringen/doch salvâ auff ewig der Capitulation / vnnd dieser Transaction; vnnd sol also ewig die Vmbwechselungs-Succession zugelassen seyn / vnter den Catholischen Bischöffen / solche aus dem Schoß des Capittels zu kiesen/oder anderstwoher zu wählen / die etwan der Augsp. Confession werden zugethan seyn/aber dieser keine andere als aus der Familien erstbenenten Hertzog Jürgens : Vnd so vnter den Fürsten mehr denn einer wären/so sol man einen aus den jüngern zum Bischoff wählen oder postuliren / Solte kein junger Fürst vorhanden seyn / sol man einen aus den regierenden Fürsten nehmen. So sie aber abgingen / so sollen die Posterität Hertzogs Augusti/nach voriger Vmbwechselung/vnter jhnen vnd den Catholischen etwan der succediren.

(5) Es sol nicht allein gemelter Hertzog Ernestus Augustus / sondern auch alle vnd jede der Familien Braunschweig vnd Lüneburg/so der Augspurgischen Confession seyn / vnnd alternatim in diesem Bißthumb succediren werden / gehalten seyn/ den Standt der Religion/ Kirchenversamblung vnd der gantzen Clerisey/so in der Stadt Oßnabrug selbsten/ als auch in den übrigen/zu diesem Bißthumb gehörigen Ditionen/Städten/Höfen/Dörffern/ auch allen andern örtern zu erhalten vnd zubeschützen gleich wie droben Art. 3 / vnd die ewigwehrende Capitulation verordnet ist.

(6) Das auch nicht Zeitwehrender Administration vnnd Regiments eines Bischoffs/ der Augsp. Confession zugethan/in Censur der Geistl. Catholischen/ Item / Administration vnd Gebrauch der Heil. Sacramenten / nach Art der Römischen Kirchen / wie auch andere Dinge/quæ sunt ordinis einige Difficultät oder Confusion entstehe / so sol aller dieser Dinge Disposition / als offt die Vmbwechselung-Succession auff einen A. Confession fället / dem Herrn Ertz-Bischaffen von Cölln / als dem Metropolitanen / reserviret / aber wider die die Aug. Conf. zugethane gäntzlich auffgehoben seyn. Das übrige was die Gerechtigkeiten der Superiorität vnd Regiments/in Weltlichen vnd Criminalsachen anlanget / so sollen solche einem der A. C. zugethanen Bischoff gäntzlich vnverschrt gelassen werden. So offt aber ein Catholischer Bischoff dem Oßnab: Bißthumb vorstehet/so sol er sich gantz nichts wieder den Gottesdienst der A. C. vnterfangen oder anzunehmen haben.

(7) Das Closter oder Prælatur Walckenried dessen Administrator dieser Zeit ist/Hertzog Christian Ludewig von Braunschweig Lüneburg / mit sampt dem Guth Schawen/ sol mit ewigem Lehns Recht den Hertzogen von Braunschweig Lüneburg/ ebener massen von Röm. Käys. Mayest. vnd dem Reich/mit allen seinen Zubehörungen vnd Rechten conferiret werden/allerdings auff die Weiß zu succediren/ wie oben solche Ordnung des Hertzogen aus dem Hauß Braunschweig vnd Lüneburg/wegen jhrer Familien vorgeschrieben worden: mit abgethanem Jure advocatiæ / auch allen andern des Bißthumbs Halberstadt vnnd zu Hohenstein darauff gehabten Prætensionen.

(8) Es sol den Hertzogen von Braunschweig wieder gegeben werden/ das Kloster Gröningen/welches vor diesem an das Bißthumb Halberstadt kommen war : reservatis etiam Juribus, so den besagten Hertzogen auff das Schloß Westerburg competiren : nicht weniger der Jnfeudation dem Grafen von Tettenbach von den Hertzogen gethan/ vnd sollen deßwegen die eingegangene Conditionen / wie auch die Jura crediti & pignoris, Hertzog Christian Ludewigs Stadthaltern Friedrich Schencken von Winterstadt/auff Westerburg zukommend/ in ihrem vollem Stande bleiben.

(9) Die

(9) Die Schuld anlangend/so von Hertzog Friedrich Vlrichen/ Hertzogen zu Braunschweig vnd Lünenburg / mit dem König von Dennemarcken gemacht / vnnd vor diesem im Lübischen Vertrag der Röm. Käys. Mayest. cediret/vnd darnach an Gen. Tylli verschencket/ alldieweil die jetzigen Hertzogen von Braunschweig vnd Lüneburg sich solche Schuld zu zahlen / aus vielen Vrsachen geweigert / auch deßwegen durch die Schwedische Herrn Gevollmächtigte viel angebracht worden / So ist aus Lieb zum Frieden / sothane Schuld gantzer Nachlassung vnd Expunction /wegen solcher Hertzogen / jhrer Erben vnd gantzer Ländere nachgelassen.

(10) Weil die Hertzogen von Braunschweig vnd Lüneburg Zellischer Linien/dem Capitul zu Ratzeburg für ein Capital 10000. fl jährlichen Renten bißhero bezahlet/vnd nun die Wechselung ein End/so sollen die Renten auch abolirt seyn / wie dann auch die gantze Schuld vnd alle deren Obligationen.

(11) Es sollen auch den jüngeren Söhnen Hertzogs Augusti / Antoni Vlrichen/vnnd Ferdinand Albrechten/die ersten zwo/im Bißthumb Straßburg vacirende Præbenden: doch mit solcher Condition/daß gemelter H. H. Augustus renuneire seine Prætensionen/die er vor diesem auff ein oder ander Canonicat gehabt/oder haben könten.

(12) Hinwiederumb renuncirten selbige Hertzogen den postulationen vnnd Coadjutoreyen/an die Ertz Bistümer Magdeburg vnd Bremen / item / die Stiffter Halberstadt vnd Ratzeburg vollkommentlichst also/was droben wegen dieser Ertz- vnd Stifftern in dieser Pacification disponiret / seinen Effect ohn Widersprechen haben sol / die Capittel allerseitig in dem Stand gelassen/ wie man oben darvon verglichen.

XIV.

Von der Summa der 12000. Rthal. so man jährlich Herrn Christian Wilhelmen/ Marggrafen von Brandenburg/aus dem Ertz-Stifft Magdeburg bezahlen sol ist beliebet/daß das Kloster vnd Ampt Zana vnd Loburg/gedachtem Herrn Marggrafen / alsobalden übergeben werden/mit allen seinen Zubehörungen/ vnd aller Jurisdiction/ solo territorii jure excepto: vnd sol dieser Empter besagter Marggraff auff Lebenszeit nutzen vnd geniessen/ ohne einige Ausgebung der Rechenschafft/doch mit diesem Bedinge/ daß den Vnterthanen / weder in Geist: oder Weltlichen gantz kein præjuditz geschehe. Weiln auch ferner/wie das gantze Ertz-Stifft Magdeburg durch vnseligkeit der Zeit / also auch benentes Kloster vnnd Empter sehr verwüstet worden : Also sollen von dem jetzigen Administratoren / dem Herrn Marggrafen ohnverzüglich/aus denen darzu anzustellenden Collecten des Ertzstiffts / gezahlet werden 3000. Rthal. so weder der Marggraff oder dessen Erben zu restituiren schuldig sein sollen.

Ferner ist beliebet/das nach des Herrn Marggrafen Todt / daß wegen vnnd im Nahmen nicht præstirter Alimenten/seinen Desiendenten oder Erben/vergönnet sey/gemeltes Kloster vnd Empter 5. gantzer Jahr/ ohne Rechnungs-Ausgab/ zu behalten/mit allen deren Pertinentien vnd Gerechtigkeiten. Nach verschlossenen 5. Jahren aber/sollen gemelte Empter / deren Jurisdiction / Einkunfft vnd Præbenden/dem Ertzstifft ohn verzug restituirt werden/sol auch wegen obgemelter Summen vnd dero Titul niemand ichtes weiters suchen oder begehren/ vnd dieses alles sol steiff gehalten werden / wann auch dem Herrn Chrfürsten von Brandenburg wegen seiner æquivalenten Recompens/das Ertzstiffe Magdeburg / vnnd an seine Erben vnd Successoren heimfallen wird.

In der Hessen-Casselischen Sachen ist verglichen als folget:

Am allererſten ſol das Hauß Heſſen Caſſel/auch alle deſſen Fürſten/ bevoraus Fr. Amelie Elisabeth/Landgräfin von Heſſen/ etc. auch dero Sohn/ Herr Wilhelm/ deren Erben/ Bediente/Officirer/ Vaſallen/Unterthanen/Kriegsleut/vnd alle andre/ wie ſie ihnen zugeth/ in Keinen gantz vnd gar außgenommen nicht gegenſtehende pactis contrariis, Proceſſen/Rechts-Erklärungen/Declarationen/Sententien/Executionen vnd Transactionen: ſondern ſelbige alle/ wie auch daneben alle Prætenſionen/Actionen/ wegen Schadens vnd Schimpffs/ ſo wol der Neutralen als der Kriegenden/darbey gäntzlich annulliret/ der oben geſchihenen Unverſehl ewigen Vergeſſenheit vnd völliger Reſtitution/ von Anfang des Böhmiſchen Krieges (außgenommen was droben §. Tandem omnes) auch aller aus dieſem vnnd dem Religions-Frieden herfliessenden Beneficien gleichen/mit den andern Ständen Rechtens/ wie in dem Artic. §. Unanimi, &c. disponirt/ vollkommentlich theilhafftig ſeyn.

(2) Sol das Hauß Heſſen/Caſſel vnd deſſen Succeſſoren die Abtey Hirßfeld/mit allen deren Zubehörungen/Welt- vnd Geiſtlich/innen oder auſſer Territorii (als die Probſtey Gerungen) gelegen; ſalvis ratione juribus, des Hauſes Sachſen/von vnendlichen Jahren her beſeſſen behalten/vnd derowegen die Inveſtitur von Käyſ. Mayeſt./ ſo offt es nöhtig ſeyn wird begehren/vnd die Huldigung thun.

(3) Sol das jus Dominii Directi, & utilis, über die Empter Schaumburg/ Bückeburg/Sachſenhagen vnd Stadthagen/ſo vor dieſem dem Bißtum Minden zugehörig/fürtern an Herrn Wilhelmen jetzigen Landgrafen von Heſſen-Caſſel/vnd ſeine Succeſſoren auff ewig/ vollkommentlich/ohne fernere des beſagten Bißthumbs oder eines andern/ wer der auch ſey/ ihre Contradiction oder Turbation gehören doch in deſſen ſalva tranſactione, zwiſchen Hertzog Chriſtian Ludwig Hertzogen zu Braunſchweig vnd Lüneburg der Landgräfin von Heſſen vnd den Grafen von der Lippe eingegangen: auch feſt bleibende was zwiſchen gemelter Landgräfin von Heſſen vnd dem Grafen von der Lippe vergliechen ſo fern ſolches Römiſcher Käyſ. Mayeſt. vnd dem Reich nicht præjudicirlich

Auch iſt ferner beliebet/daß wegen der/ in dieſem Krieg eingenommenen örter/Wiedergeb: vnd Schadloßhaltung der Fr. Landgräfin von Heſſen/als Vormünderin/vnd ihrem Sohn vnd deſſen Succeſſoren/den Fürſten von Heſſen/aus den Ertzſtifftern Maintz vnd Cölln/ vnd aus den Stifftern Paderborn vnd Münſter 600000 Rthal/wie ſie anitzo gäng vnd gebe ſeyn/ inner 9. Monat Zeit von ratificirtem Frieden/zu Caſſel/ periculo ſolvendum, auch deren Unkoſten entrichtet werden/vnd ſol gegen verſprochene Entrichtung keinerley Exception oder Prætext zugelaſſen ſeyn. Vielweniger ſol beliebte Summa mit einigem Arreſt belegt werden.

Das auch die Fraw Landgräfin der Bezahlung deſto geſicherter ſey/ ſo ſol ſie mit folgenden Conditionen behalten/Neuß/Coßfeld vnd Neuhauß/ vnd in denſelbigen Orten Ihre vnd Ihr allein verbundene Beſatzungen haben; doch mit dem Beding/daß auſſer den Officirern vnd andern Perſonen/ ſo man in Beſatzungen nötig/gemelter örter Beſatzungen insgeſampt/nicht ſey über die Zahl an Fußvolckern 1000/vnd an Reutern 100/mit übergelaſſener der Fr. Landgräfin Diſpoſition/ wem ſie dieſe oder jene Beſatzung vertrawen wolle: Die Beſatzungen ſollen aber/nach bißher bey den Heſſiſchen gehabter Ordre/in Unterhaltung der Officiren vnd gemeinen Soldaten verpfleget werden/ vnd was zu Conſervation der Feſtungen wird vonnöthen ſeyn/ſol aus den Ertz-Biſthümen/ darin ſothane Feſtungen belegen/an die Hand geſchaffet werden/ ohne eintzige Verminderung der obgeſagten Summen. Es ſol auch den Beſatzungen erlaubet ſeyn/ gegen die Moroſos vnd Tardanten/doch nicht über gebührliche Summen zu exequiren: Aber die Jura der Superiorität/vnd beydes Kirch: vnd Weltliche Jurisdiction/ auch deren Reditus gemelter Plätze/ſollen beſagtem Herrn Ertz-Biſchoff in ſalvo verbleiben/So bald aber der Fraw Landgräfin nach ratificirtem Frieden/die 300000 Rthal: bezahlt ſeyn/ſol ſie Neuß abtreten vnd Coßfeld behalten/ ſampt Neuhauß allein; doch alſo/ daß ſie die Neuſſer Beſatzung nicht in Coßfeld vnnd Neuhauß führe/oder deßwegen etwas weiters aus Neuß erzwinge/ vnd ſollen die Beſatzungen in Coßfeld nicht über 600. zu Fuß vnd 50. zu Pferd/ in Neuhauß aber nicht über 100 Fußgängers ſeyn. So aber in Termins der 9. Monaten die Zahlung nicht käme/ſo ſollen nicht allein Coßfeld vnd Neuhauß/biß die vollkommene Zahlung folget/ ſondern auch für den Reſt/ vnd deſſen jederem hundert jährlich 5. Rthal. biß das Capital entrichtet/Penſionsweiß bezahlt/ ſondern ſo viel Empter zuobigbenenten Ertzſtifften vnd Abtey gehörig/ vnd dem Land Heſſen am nechſten gelegen/ als viel zu Bezahlung der Renten gnug ſeyn/der Fr. Landgräfin bleiben.

Die Rentmeiſtere vnd Receptoren/ ſollen der Fraw Landgräfin ſich mit Eyd verbinden/daß ſie von den Einkunfften/ die jährliche Renten der reſtirenden Summen/gegen vnd wieder ihrer Herren Verbot bezahlen wollen.

Solten aber Rentmeiſter vnd Receptoren/ſich dißfals ſäumig erzeigen/ vnnd die Einkunfften anderſtwohin kehren/ ſo ſol die Fr. Landgräfin die Execution zur Zahlung/auff alle Weiß vnd Weg frey haben. Im übrigen ſol das jus territoriale dem Eigenthumbs-Herrn allezeit in ſalvo verbleiben.

So bald aber die Fr. Landgräfin die gantze Summa mit ſampt den Renten à tempore more empfangen haben wird/ ſo ſol ſie alſobald beſagte örter wieder herſtellen/die ſie an ſtatt der Verſicherung indeſſen in behalten/ die Renten ſollen ein End haben/ vnd die Rentmeiſtere vnd Receptoren deren Eyds vnd Pflichten enthunden ſeyn/Was aber für Empter wegen der Renten mora contingente, ſollen aſſignirt werden/ darob ſol man ſich eventualiter vor der Ratification vergleichen/welche Convention nicht von minderer Krafft ſey/ alß das Inſtrumentum Pacis ſelbſten. Aber auſſer den örtern wegen der gemelten Verſicherung/ ſol die

die Fraw Landgräfin nichts destoweniger/nach ratificirtem Frieden / alle Provintzien vnd Bißthümer/wie dann deren Haubt Städte/ Empter / Landstädte / Festungen/Frontier-Häuser/vnd letztens alle vnbewegliche Güther / mit allen/ Zeit dieses Kriegs eingenommenen Gerechtigkeiten / doch also / daß so wol/ was sie theils in die 3. Special Versicherungs-Plätze/als auch alle andere occupirte Plätze/die sie wieder geben sol/von allerhand Provision vnd Munition / von jhr hinein geschaffet/oder darinnen gemacht worden/sie solche durch jhre/oder jhrer Successoren Unterthanen möge lassen abführen; Was aber von jhr nicht hineingebracht / sondern in den eingenommenen Plätzen Zeit der Occupation befunden worden/vnd noch vorhanden/daß sol allda selbsten bleiben/vnd sollen auch die von Zeit der Einnehmung gemachte Verfestungen / so fern geschlichtet werden / daß nicht die Haubtlandtstädte/Schlösser vnd Bürger/ eines jeden Anfall vnd Plünderung frey gegeben werden.

Vnd obwol die Fraw Landgräfin/ausser was von den Ertz-Stifftern Mentz vnd Cölln/vnd den Stifftern Paderborn vnd Münster/auch der Abtey Weldentz/ sonsten von niemanden wegen Restitution vnd Schadloßhaltung / etwas gefordert/vnd von niemand anderen deßwegen etwas hat wollen bezahlen lassen/ so ist doch wegen der Sachen vnd Vmbständen æquität / von dieser gantzen Versammlung beliebet worden/daß salva manente dispositione des §. Auch ist hernach beliebet/2c. auch die übrige Stände/wer sie gleich seyn / diß vnd jenseit Reins / als welche vom 1. Martij dieses 1648. Jahrs / an die Hessische contribuiret/ nach Proportion jhrer gezahlten Contribution / wie solche diese gantze Zeithero observiret worden/die obgenante Summen zu vervölligen/ vnd der Guarnisonen Vnterhaltung/ jhren Antheil (ratam) den obgenanten Ertz Stiffteren vnnd Abteyen entrichten / vnd den Schaden / welchen die Zahler / eines oder andern Moresen halber leyden würden/ersetzen helffen. Sollen auch die Execution gegen die Ergiverstirenden/der Römischen Käys. Majest. oder der Königl Schwedischen Mayor oder der Hessischen Landgräfflichen Officierer vnnd Soldaten nicht verhindern: Auch sol den Hessischen selbst nicht erlaubet seyn / jemanden zu Præjudiz dieser Declaration zu eximiren/diejenen aber welche jhre Quotam richtig bezahlen werden/sollen indeß von aller Last befreyet seyn.

Was nun angeht die Streitigkeiten zwischen Hessen Cassel vnd Hessen Darmstadt: Demnach dieselben interventu Herrn Hertzog Ernsts zu Sachsen/2c. den 18. Aprilis dieses 1648. Jahrs / mit einkommenem einmühtigem Consens/beyder Partheyen geschlichtet worden/so ist beliebet/daß sothane Transaction vnd/

on/mit jhren Annexis vnd Recessibus/wie dieselbe zu Cassel eingegangen/von beyden Partheyen vnterzeichnet/vnd diesem Convent insinuiret worden/Krafft dieses Instruments/allerdings von Gültigkeit vnd Krafft sey/ als wann sie mit allen jhren Worten vnd Buchstaben diesen Articulen einverleibet wäre: Sol auch weder von den Partheyen so mit einander geschlossen/noch irgend anderen / vnter einigen Pœxtext/sive pacti sive juramenti, oder sonst dergleichen/zu keinerley Zeit/ convalliret oder zerrissen werden könten/sondern vielmehr von allen / wenn auch vielleicht schon jemand von den Interessaten/denselben zu bestätigen/sich weigern wolte/exactissimè in Obacht genommen werden.

Wie dann auch die Transaction so zwischen verstorbenen Herren Wilhelmen/Landgrafen von Hessen/vnd den Herrn Christian vnd Wolraht/Grafen zu Waldeck/den 11. Aprilis Anno 1635. gemacht/vnd von Herrn Landgraff Jürgen von Hessen/den 14. April. Anno 1648 ratificiret/ nicht weniger Krafft dieses Friedens/eine ewige vnd vollkommene Gültigkeit bekommen sol/vnd alle Fürsten von Hessen/zugleich auch alle Grafen von Waldeck verbinden.

Es sol auch fest vnd ohnbrüchlich bewahrt bleiben/ das Jus primogenituræ in jedem Hauß/so dem Hessen Casselischen / als dem Darmstädtischen / welches nun eingeführt vnd von der R. Käys Mayest confirmiret ist.

XVI.

So bald aber das Instrumentum Pacis von den Herren Plenipotentiarijs vnd Abgesanten vnterschrieben vnd versiegelt worden / sol zugleich alle Feindseligkeit auffhören vnd auffgehoben werden/vnd alles dasjenige / so bereits in den vorigen Puncten beschlossen vnnd verglichen / von stund an exequiret vnnd vollnzogen werden. Fürnehmlich aber sol Jhr Käys. Mayest. selbsten durchs gantze Reich Edicta promulgiren vnd ausschreiben lassen/mit ernstlichem Befehl / daß alle diejenigen / so nach Laut vnd Inhalt dieser Transaction vnnd Friedenshandlung etwas zu restituiren oder zu præstiren pflichtig seyn/ selbiges ohn Verzügerung vnnd Schaden innerhalb bestimbter Zeit zur vollenziehung des Friedens præstiren vnd ins Werck setzen / mit Befehl beydes an die ausschreibenden Fürsten vnnd Krayß Obristen/daß sie auff Requisition der Restituendorum nach Ordnung der Execution vnd dieses Vertrags förderlichst vollziehen.

Solchem ausgeschriebnen Edict/sol auch an stadt der Clausul beygefügt werden / daß / weiln etwan solche ausschreibende Fürsten in causa vel restitutione propriâ nicht allerdings tüchtig dißfals möchten geachtet werden; Deßgleichen so sich einer oder anderer Krayß Obristier solcher auffgetragenen Commission

entschlagen oder weigern würde / so sollen in solchem Fall die benachbarte vnd angräntzende Circuli Directores oder außschreibende Fürsten vnd Kräyß Obristen solche Execution oder requisitionem restituendorum in deroselben Kräysen nicht anders als in jhren eigenen vor die Hand nehmen vnnd schleunigst vollenziehen.

Jmgleichen auch wo ein Restituendus zu etwan einer Restitutions i Præstations: oder Executions-Handlung / Käys. Commissarien zu adhibiren für nöthig erachtete / (welches dann in eines jeden Willkühr bestehen sol) sollen auch selbige jhm alßbald gegeben werden / vnd sol in solchem Fall / damit der Effect desto minder verhindert werde / so wol dem Restituenti als Restituendo frey stehen / nach beschlossener vnd vnterschriebener Friedensvergleichung je zween oder drey beyderseits zu ernennen / jedoch daß hierzu beyderley Religionsverwandten in gleicher Anzahl adhibiret werden / welchen Jhr Käys. Mayest. befehlen wird / alles daßjenige so vermög vnd krafft dieser Transaction sol exequiret werden / ohne verzug zu præstiren vnd ins Werck zu setzen / Würden aber die Restituenten Commissarien zu benennen versäumen / so sol alßdann Jhr. K. M. einen aus denjenigen so der Restituendus wird benennet haben / vnnd einen andern nach Jhrem Belieben vnnd Gutachten darzu deputiren / doch daß hierin allezeit gleiche Zahl von beyderley Religions Verwandten in Acht genommen werde / vnd denenselben die Commission der Execution anbefehlen / vngeacht aller Exceptionen so hierwider möchten gebracht werden. Es sollen auch die Restituendi selbst den tenorem Transactorum denen Interessenten / welche etwas zu restituiren schuldig / flugs nach beschlossenem Frieden zu wissen thun.

Letzlich sollen alle vnd jede Stände vnd Gemeine / Privat- Geist- oder Weltliche Personen / so vermög dieser Transaction vnd derselben General-Regulu oder Special-Disposition / etwas zu restituiren / abzutreten / einzugeben / zu thun / zu præstiren vnnd zu halten pflichtig seyn / dasselbe alsobald nach außgeschriebenen Käys. Edicts vnd vorgeschehener Notification des Restituirens / ohne Verweigerung vnd Einwendung eintziger clausulæ salvatoriæ, sive generalis sive specialis, so droben in Amnestia gesetzet vnd benennet worden / oder sonsten andere Außflüchte / ohn eintzigen Nachtheil / alles daßjenige / worzu sie verbunden / restituiren / abtreten / geben / thun vnd præstiren. Auch sollen sich hierinnen keine des Reichs Stände oder Kriegs-Armeen / sonderlich aber die Besatzungsvölcker / noch irgends ein anderer / der Execution der außschreibenden Fürsten vnd Kräyß-Obristen / oder deroselben hierzu deputirten vnd verordneten Commissarien zu widersetzen / sondern vielmehr den Executoribus beystehen / vnd sollen den Executoribus wieder alle diejenigen so die Execution auff irgend eine Weyse verhindern wollen / sich jhrer oder der Restituendorum Hülff hierinnen zu gebrauchen erlaubt seyn.

Es sollen auch alle vnd jede Gefangene von beyden theilen / ohn Vnterscheid jhres Standes / Geistlich / andere Gelehrte Künstler / Handwercker oder Soldaten / auff solche Art vnd Condition / wie es zwischen beyderseits Kriegs-Generalen / vermög auffgerichteter Chartellen / mit Jhr Käys. Mayest. Consens ist eingewilligt worden / frey / ledig vnd loß gehen.

Ferner sollen alle vnd jede Churfürsten nebenst andern Reichs-Ständen / comprehensa liberâ & immediatâ imperii Nobilitate (salvâ tamen requisitione hactenus in talibus casibus usitatâ, liberaq; exemptione in futuram salvis) der folgenden sieben Kräysen des Reichs / als da sind: der Churfürst am Rein / der Obersächsische / der Niedersächsische / der Fränckische / der Schwäbische / der Ober Rheinische vnd der Westphälische Kräyß / wegen Exauctoration der Schwedischen Soldatesca 5. Millionen / in solcher Müntz / die im Röm. Reich gangbar ist / zusammen erlegen / vnd solches zu dreyen vnterschiedlichen Terminen: Auff den ersten Termin sollen 1800000. Rthal. in gangbarer Müntz bahr dargezehlet werden / also daß die Stände / beyde des Churf. vnd obern Kräyses am Rein / nach Franckfurt am Mäyn / die Stände des Obersächsischen Kräyses nach Leipzig oder Braunschweig / die Stände des Fränckischen Kräyses nach Nürnberg / die Schwäbischen Stände nach Vlm / die Westphälischen Stände nach Bremen oder Münster / vnd die Niedersächsischen Stände nach Hamburg / ein jeder sein Quotam innerhalb bestimbter Zeit zusammen bringen. Vnd damit solche Summa desto füglicher möge zu weg gebracht werden / sol einem jeden erlaubt seyn / denjenigen Vnterthanen / so vermög der Amnestiæ sollen restituiret werden / strack nach geschlossenem vnd confirmirtem Frieden / auch noch ehe die Restitution geschehen / nach jhrer Portion Schatzung auffzulegen / vnd sollen damahlige Possessores solche Schatzung oder Exaction in keinem weg verhindern.

Ferner sollen auch auff obgedachten ersten Termin / 12 mahl hundert tausend Rthal. durch Assignation an gewisse Stände / in guter Reichsmüntz erlegt werden / jedoch / damit solche Erleg: vnd Zahlung mit erleidlichen Conditionibus geschehen möge / sol sich ein jedweder Stand zwischen Zeit / daß der Fried geschlossen vnd biß er ratificiret wird / mit seinem zugeeigneten Kriegs Officier ex æquo & bono drüber vertragen.

Nach geschehenem solchem Vertrag geschehener allerseitiger Ratihabition /

sol die Bezahlung der obengesagten 18. mahlhunderts tausend Rthal. / item Exauctoratio militiæ vnd Abführung der Besatzungen zu gleicher Zeit vollnzogen/ vnd vmb keinerley Vrsach länger nachgelassen werden. Es sollen auch alsdann zugleich allerhand biß anhero gebräuchliche Contributiones vnd Exactiones auffhören/ vnd ausser dem/was zur nothwendigen Vnterhaltung der Besatzungen vnnd anderer Kriegsvölcker vonnöthen ist / darüber man sich dann auff erleibliche Conditiones guter weise vertragen wird. Hiervon sollen auch ausgenommen seyn/ diejenigen Stände/die jhr Theil vnd Portion bereits bezahlet/oder sich auch schon in der Güte mit jhren assignirten Officirern wegen der Zahlung jhres Quota verglichen/da sie von jhren Constantibus, wegen der moram solvendi, vnnd daraus causirtem Schaden sich zu erholen haben.

Die übrige 2. Millionen werden die besagten 7. Kräyß Stände / denen von Jhr Kön. M. in Schweden hierzu deputirten vnd verordneten Ministris, an vorgedachten Orten trewlich vnd in guter Reichs Müntz zustellen/ vnd zwar die erste am Ende des folgenden Jahrs / dessen Anfang von geschehener Exauctoratione militiæ zu rechnen/die andere aber am End des darauff folgenden Jahrs. Vnd sol in diesem allem trewlich / auffrichtig vnd mit gutem Glauben gehandelt werden. Gleich wie aber besagte 7. Kräyse des Reichs allein der Schwedischen Satisfactio militiæ ohn andere verstattete Prætension assigniret zu seyn / allhier verstanden worden/also sollen auch alle Churfürsten vnd Stände deroselben/ nur diejenigen Portion/welche sie nach der Matricul vnd eines jeden Orts Observantz / vnd der allhier herausgegebenen Designation zu erlegen schuldig/zu rechter vnd bestimmter Zeit bezahlen. Auch sol keiner von den Ständen von dieser Bezahlung frey seyn/doch daß auch keiner mit einem mehren beschweret werde / oder für einen andern zu zahlen schuldig sey vielweniger mit Repressalien oder Arresten vmb deßwillen/oder auch seine Leut am Contribuiren durch Soldaten oder einigen Constatum aus einigerley Prætext de facto verhindert werde.

Was anbelangen thut den Osterreich : vnd Bäyrischen Kräyß / weiln jener (über die von den Ständen des Reichs gethane Verheissung/daß sie auff nechstem Reichs Tag Jhr Käys. Mayest. für die bißanhero ausgestandene Kriegs Unkosten/eine Geldhülffe aus dem Reich zu collectiren / decerniren wolten) zu Unterhaltung der vnmittelbaren Käyserl. Kriegs-Armee / dieser aber das Bäyrische Kriegsvolck abzuzahlen ist vorbehalten worden / sol im Oesterreichischen Kräyß die Exaction vnd Vergleichung Jhr Käys. Mayest. heimgestellet seyn / im Bäyrischen Kräyß aber sollen auff gleiche Art vnnd Weiß als in den 7. andern Kräysen die Exactiones nach den Reichs Constitutionen angestellet werden.

Damit aber J. K. M. in Schweden/wegen vnfehlbarer Erlegung der obgesagten Gelder desto sicherer vnd Gewisser möge seyn / sollen alle vnd jede der 7. obgesagten Kräysen Chur: Fürsten vnd Ständen/vermög dieser Vergleichung/verpflichtet seyn / ieder sein Quotam trewlicher Weiß vnd zu bestimbter Zeit zu erlegen/vnd solches vnter Verpfendung aller jhrer Güter/dergestalt / daß wann einer oder ander mit der Bezahlung verweilen würde/alsdann alle des Reichs Stände/ vornemblich aber die ausschreibende Fürsten vnd Hertzogen eines jedwedern Kräyses/nach Laut vnd Jnhalt des Artic. Assecurationis Pacis, schuldig seyn / das versprochene ceu rem judicatam zu exequiren / vnnd ohn allen fernern Rechtens-Proces oder Exception ins Werck zu setzen.

Wann demnach die Restitution ex capite Amnistiæ & Gravaminum geschehen/die Gefangene beyderseits loß gegeben / die Ratificationen gegen einander ausgewechselt/ vnd dasjenige so den ersten Zahlungs Termin betreffen / præstiret worden/sollen alle Besatzungen / sie sein des Käysers vnnd seiner Bundgenossen/ Verwandten oder der Königin in Schweden vnd Landgräfin zu Hessen vnd deroselben Confœderirten vnd Angehörigen / oder andere / vnter was Nahmen sie eingeleget wären worden / aus den Städten vnnd restituendis locis Imperii, ohne alle Exception vnd ohne Verzug/Schaden vnd Vnheil zu gleicher Zeit ab: vnnd ausgeführet werden.

Die örter selbsten/als auch Städte/Flecken/Schlösser/ Castelen vnd Festungen/so wol im Königreich Böhmen vnd andern Jhr Käys. Mayest. vnd des Hauses Osterreichs Erbländern/als in den andern des H. R. Reichs Käysen / so von vorgemeldten kriegenden Theilen eingenommen/eingehabt/oder durch getroffenen Stillstandt der einen oder der andern Parthey / auch sonsten einigen Modum über geben worden / sollen jhren vorigen vnnd rechtmässigen Possessoribus vnnd Dominis, solche seyn dem Reich mediatè oder immediatè zugethan / Stände Geist: oder Weltlich/comprehensâ Liberâ Imperij Nobilitate, ohne Saumnüß/Schaden vnd Verzug restituiret/vnd jhrer freyen Disposition / so jhnen entweder de jure & conventione, oder vermöge vnd Krafft dieser gegenwärtigen

Transaction zustehet/permittiret vnd gelassen werden : Vnd sol dagegen keine Donation/Infeudation oder Concession (es sey dann solche mit freyer vnnd ohne gezwungner Biwilligung eines Standes geschehen) wie imgleichen auch keine Obligation / so vor Erledigung der Gefangenen oder Abwendung der Verwüstung / Brandes oder sonsten auff einige andere Titul zum Præjuditz vnd Nachtheil der vorigen vnd rechtmässigen Possessoren zu wege bracht worden / etwas gelten oder thun können. Auch sollen die Verträge vnd Bündnissen oder sonst andere Exceptien/so obgedachter Restitution zuwieder / allesampt für nichtig vnnd vngültig gehalten werden/doch mit vorbehalt derjenigen/so auff gewisse Art vnnd Weiß / in vorhergehenden Articulen zur Satisfaction oder gleichgelten der Recompensation/dem Königreich Schweden vnd etlichen des R. Reichs Chur: vnd Fürsten/absonderlich oder sonst in specie excipiret vnd disponiret seyn.

Vnd sol diese Restitution der eingenommenen örter / so wol von Käyserl. als Königl. Mayest. in Schweden vnnd deroselben beyderseits Angehörigen vnnd Bündniß verwandten reciproce vnnd mit guter Trew vnnd Glauben geschehen vnd præstiret werden.

Ferner sollen alle Archiven vnd schrifftliche Documenta nebenst andern Mobilien/wie auch alles grobe Geschütz / welches Zeit der Occupation in gemelten örtern gefunden worden/vnd noch in salvo sich darinnen befindet. Das aber nach der Occupation anderstwoher dahinein gebracht ist / es sey gleich von Schlachten erobert oder zu nothwendigem Gebrauch/oder zur Verwahrung durch die Occupanten dahin gesetzet daß mag mit aller Zugehör / Artollerey vnnd Geräthschafft von jhnen wieder aus: vnd hinweg geführet werden.

Es sollen die Vnterthanen eines jeglichen Orts / denen abziehenden Besatzungs-Völckern vnd Soldaten/Wägen/Pferd vnnd Schiffe an die denselben vom Reich destinirte örter/herleyhen/auch nothwendigen Vnterhalt ohne Bezahlung darreichen/welche Wägen/Pferd vnd Schiffe/die Obristen vnd Befehlhaber der Besatzungsvölcker auch anderer abziehenden Soldateſca ohne Liſi vnd Betrug zu restituiren sollen schuldig seyn. Es sollen sich auch die Stände Vnterthanen vnter einander von dieser Vberführungs Last ablösen / vnnd jhnen von einem Territorio ins ander/biß sie an die örter kommen / so jhnen im Reich bestimmet/ trewlich vnd williglich verhelffen. Es sol auch keinem der vorgedachten Kriegs-Obristen oder Officiren verstattet seyn/die Vnterthanen der Stände, oder denselben hergeliehene Wägen / Schiffe / Pferd vnd dergleichen / ausser den Gräntzen vnd Gebiet jhrer Herschafft/vielweniger aus dem Reich mit sich zu nehmen vnd zu führen/vnd sollen dafür Obsides zu geben schuldig seyn.

Besagte restituirte örter/sie sein See: Gräntz- oder Landstätte/sollen / nachdem sie von denen in werender Kriegs-Zeit eingelegten Besatzungen entbunden/ auch hinführo allezeit jhrer Herrschafften freyer Disposition / salvo de cætero cujusq; Jure, wie zuvor gelassen werden. Es sol auch keiner Stadt / weder jetzo noch ins künfftig/zu einigem Præjudicio/Schaden oder Nachtheil gereichen/daß sie in wehrendem Krieg von einem oder andern ist eingenommen oder eingehabt worden/sondern sie sollen alle vnd entzele / mit allen vnnd jeden jhren Einwohnern vnd Bürgern / so wol der allgemeinen Amnestiæ als anderer Beneficien dieser Transaction oder Friedens Vergleichung sich zu erfrewen haben / vnd sollen jhnen in allem andern/alle jhre Jura vnd Privilegia (salvis tamen juribus superioritatis cum inde dependentibus pro singulis quarumcunq; Dominis) gut vnd vnverringert bleiben.

Endlich sollen auch aller im Reich kriegenden Partheyen alle Kriegsvölcker vnd Soldaten im Reich abgedanckt vnd ausgeführet werden/daß nur ein jeglicher Status so viel als er zu seiner selbsteigenen Sicherheit nötig erachten wird / bey sich behalte.

Es sol auch beydes die Abschaffung des Kriegswesens/ als auch die Restitution der örter/auff bestimbte Zeit/Ordnung vnd Weise geschehn / auff welche sich die Kriegs-Generalen vergleichen werden / doch daß dabey quoad rem ipsam, alles daßjenige so in Puncto Satisfactionis militiæ verwilligt ist/in acht genommen werde.

XVII.

Es versprechen vnd verheissen die Käys. vnd Königl. Schwedische/auch der Reichs-Stände Legaten vnnd Gevollmächtigte / daß der Fried respective vom Käys. vnd Königin in Schweden/ auch des H. R. Reichs Churfürsten / Fürsten vnd Ständen/nach der Form vnd Weise so jhnen beyderseits gefällig/geschlossen/ sol vor kräfftig vnd gültig gehalten werden / vnd daß sie ohnfehlbahr wollen præstiren vnd ausrichten/daß die gewöhnliche Instrumenta der Bekräfftigung/innerhalb 8. Wochen/von dem Tag der vnterschreibung zu rechnen / allhier zu Oßnabrug von beyden seiten gebührlich sollen præsentiret vnd rechtmässig gegen: auch mit einander aus gewechselt werden.

Zu mehrer vnd besserer Versicherung vnd Bekräfftigung aller dieser Verträge / sol diese Vergleichung an statt eines ewigwehrenden Gesetzes / kräfftiger

Stifftung vnd Reichs Verordnung seyn / welche hinführo ebenmässig wie andere Gesetze vnd Fundamental-Gesetze des H. R. Reichs / expresse namentlich aber dem nechstkünfftigen Reichs-Tag vnd der Käyserl. Capitulation sol einverleibet werden / vnd sol nicht weniger die Abwesenden als die Gegenwärtigen / die Geist: als Weltliche / sie sein gleich des Reichs Stände oder nicht / verpflichten vnd verobligiren / vnd selbiges sol so wol denen Käyserl. also auch der Ständen / Räthen vnnd Officianten / wie nicht weniger den Richtern vnd Schöpffen aller Orten / wo Gericht vnd Schöpffenstell / als eine gewisse Regul / welcher sie stetig pariren vnd Folge leisten sollen / vorgeschrieben seyn.

Wider diese jtztgemelte Vergleichung noch einigen Articul / Schluß oder auch Clausul darin verfasset / sollen weder Geist: noch Weltliche / gemeine oder sonderbare Rechten / Decreta der Concilien / Privilegien / Indulten / Edicten / Commissionen / Inhibitionen / Mandaten / Decreten / Rescripten / Litispendentien / auch ausgesprochene Vrtheil / von was Zeiten sie immermehr her wären / Käyserl. Capitulationen vnnd andere der Geistlichen Ordensleuten jhre Regelen oder Exemptionen / weder der vergangenen noch zukünfftigen Zeiten / Protestationen / Conditionen / Investituren / Juramenten / Renunciationen / Pacta seu deditia seu alia / vielweniger das Edict so Anno 1629. publiciret / oder der Pragische Vertrag mit seinen Beylagen / die Verträge mit Päbsten / oder das Interim von Anno 1548 / oder sonst andere Statuten / Decreten / Dispensationen / Absolutionen / weder Geist: oder Weltliche / vnter was Nahmen vnd Prætext sie immer mögen erdacht werden / allegirt / gehöret / noch irgendswo dieser Vergleichung entgegen lauffende Processen vnnd Befehl / sie sein in petitorio / possessorio / inhibitorial oder anderwärtige Commissionen jemahls beschlossen worden.

Wer sich aber diesem offtgedachtem Vertrag oder allgemeinem Fried / entweder durch Raht oder Beystand wiedersetzen / der Vollenziehung vnnd Restitution widerstreben wird / auch dasjenige / was bereits vermög vnd krafft der obengesetzten Convention / vnd rechtmässig restituiret / von newen nach geschehener Restitution / ohne rechtmässige Erkäntnüß der Sachen vnd ordentlicher Execution des Rechten wiederumb zu besprechen sich wird gelüsten lassen / es sey Geist: oder Weltliches Standes / der sol in Straff des gebrochenen Friedens ipso jure & facto verfallen seyn / vnd sol wider jhn nach des Reichs Satzungen vnd Gesetzen / wegen der Restitution / Præstation zum pleno effectu procediret vnd verfahren werden.

Der getroffene Fried aber sol nichts destoweniger ferne Krafft behalten / vnnd sollen alle Mitconsorten dieser Transaction / alle vnd entzele Gesetze dieses Friedens / wider einen jedwedern ohne Vnterscheid der Religion / zubeschützen vnd handhaben schuldig seyn / vnd so sichs begebe / das etwas dieser Dinge von einem oder anderm würde gebrochen werden / so sol der verletzte Theil den Lædenten a via facti dehortiren / die Sache aber selber entweder gütlicher Beylegung / oder aber des Rechtens Erörterung vnterwürffig machen.

Im fall aber / daß selbige Streitigkeit durch keine dieser gedachten Mittel vnd Wegen innerhalb 3. Jahren möchte beygeleget werden / so sollen alle vnd jede Consorten dieser Handlung / jhre Rathschläge vnnd Kräffte cum parte Læsa conjungiren vnd vereinigen / zu den Waffen greiffen / vnd zugefügte Schmach rächen / aber daß sie zuvor von dem nothleidendem Theil vnterrichtet vnd erinnert / daß weder Freundschafft noch Recht haben statt finden können.

Doch im übrigen alles mit dem Vorbehalt / daß einem jeden Fürsten vnd Stand frey bleibe / seine habende Jurisdiction / Gesetze vnd Constitutionen / an seinem Ort competenter zu üben / vnd sol keinem der Stände des Reichs frey stehen / sein Recht weder mit Gewalt noch Waffen zu suchen / sondern so etwan Streitigkeiten entstanden oder noch hinführo entstehen würden / sol ein jeder solches zu Recht ausführen / Wer hierwider handeln wird / sol ein Brecher des allgemeinen Friedens gehalten werden. Was aber durch Richterlichen Sententz wird definiret / sol ohne Vnterscheid der Stände zur Execution gebracht werden / also vnd dermassen wie es in den Gesetzen des Reichs de exequendis sententiis befohlen.

Damit auch der allgemeine Fried desto besser erhalten werde / sollen die Käyser wiederumb ergäntzet / vnd alsobald / wo vnnd wann Tumult vnnd Erregungen / hervor blicken werden / dasjenige was in den Satzungen des Reichs von Vollenzieh: vnd Erhaltung des allgemeinen Friedens verfasset vnd gesetzt ist / in Obacht vnd vor die Hand genommen werden.

So offt aber einer / es wären Zeit vnd Begebenheit wie sie kämen / Soldaten durch andere Gräntzen vnd Gebiete führen wolte / so sol von jhnen der Durchzug also angestellet werden / daß auff Vnkosten dessen / dem die durchziehende Soldateska zustehet / vnd zwar ohne Schaden / Nachtheil vnnd Verlust derer / durch welcher Gebiet er gehet / geschehe / vnd denn sollen sie auch wol beobigen / was von erhaltung des allgemeinen Friedens / die Reichssatzungen beschliessen vñ ordiniren.

In diesem offterwehnten Friedens-Bund sollen begriffen werden auff seiten des Römi-

Römischen Käysers/alle Ihr Käys. Maj. Confœderirte vnnd Adhærenten/insonderheit der Catholische König von Hispanien/das Hauß Oesterreich/der König in Engelland/der König in Pohlen/des H. Röm. Reichs Churfürsten/Stände mit der gantzen des Reichs Adelschafft/ libera & immediata/die Hansee-Städte/der König vnd die Reiche Dennemarck vnd Norwegen mit den zugehörigen Provintzien/wie auch das Hertzogthumb Schleßwig/der Hertzog von Lothringen/alle Fürsten vnd Respubliquen in Italien/vnd die Confœderirte Staten im Nieder- vnd Schweitzerland/Graupündten vnd der Fürst aus Siebenbürgen.

Von seiten der Durchläuchtigsten Königin vnd des Reichs Schweden/alle dero Confœderirte vnd Adhærenten insonderheit der Allerchristlichste König von Franckreich/die Churfürsten/Fürsten/Stände mit gesambter Adelschafft des Reichs/wie obgemeldt/vnd die Seestädte/gleichfals auch der König von Engelland/der König vnd die Reiche Dennemarck vnd Norwegen mit anliegenden provintzien/wie auch das Hertzogthumb Sleßwig/der König in Pohlen/der König vnd das Reich Portugal/der Großfürst aus der Moßcow/die Republica von Venedig/vnd der Fürst von Siebenbürgen.

Zu a ler dieser/vnd eines jeden insonderheit besserer Befestigung vnd Glauben/haben dieses gegenwertige Instrumentum Pacis/so wol die Käyserl. als Königl. Schwedische/wie auch der Churfürsten/Fürsten vnd Stände des Reichs Gevollmächtigte vnd Legaten auffgerichtet/vnd mit eigenen Händen vnd Pitschafften befestigt vnd versiegelt. Oßnabrug in Westphalen die --- Mense --- Anno 1648.

Nachdem dieses Instrument auff obengeschriebene Weise verlesen/vnnd dar nach von der Schwedischen Gesandschafft/so wol den Käyserlichen Herren Plenipotentiarien/als auch dem Chur-Mäintzischen Directorio überreichet worden/so haben sie bey hier vnten gefügten Declarationen/einander die rechte Hand zu festhaltung dessen/was verglichen worden/bey derley/so wol die Herren Käyserl. als auch die Herren Schwedische Gevollmächtigte/gegeben/worbey mit Glückwündschen vnnd Frolocken/die Ständen grosser Anzahl versambled vnd gegenwärtig gewesen.

I.

Es erklären die Herrn Schwedische Gesandten/wie sie auch öffter mündlich sich erkleret haben/daß alles dasjenige/was in dem Instrumento Pacis/den 17. Jul. 6. Augusti Anno 1648. zwischen den Herren Käyserl vnd Schwedischen Gevollmächtigten enthalten/in Gegenwart der Ständen verlesen vnd beyderseits approbiret worden/nicht anders als für eingegangen/sol verstanden werden/als wann die Tractaten mit der Frantzösischen Kron geschlossen/vnnd zu einer Zeit mit den Schwedischen Tractaten vnterschrieben worden wären/auff keinerley Weiß der Frieden zwischen dem Käyser vnnd der Kron Schweden kan etabliret werden/wann nicht zugleich auch eben derselbe Frieden/zwischen dem Käyser vnd Franckreich geschlossen wird.

II.

Gleich wie auch vorhin offtermahl geschehen/also erkläret die Durchl. Kön. Mayest. zu Schweden/Ihre Legation/daß sie das Instrumentum Pacis/welches heut diesen 27. Augusti 6. Augusti beyderseitig verlesen worden/für approbiret vnd für eingegangen/quoad res Osnabruggenses haben wolle: modo Celsissima Domina Landgravia Hassiæ, à Satisfactione militiæ Suedice eximatur, hujusq; militiæ ex æquo & bono satisfiat: Das ist/wo nur die Durchl. Fraw Landgräfin zu Hessen von der Schwedischen militarischen Satisfaction eximiret/vnd deren militiæ ex æquo & bono gnug gethan wird.

E N D E.

92. 90

RELATIO

Glorioſiſſimæ expeditionis, victorioſiſſimi progreſſus, & fauſtiſſimæ pacificationis cum hoſtibus

Sereniſſimi & Potentiſſimi Principis ac Domini,

Dni. JOANNIS CASIMIRI,

REGIS POLONIÆ & SVECIÆ, &c. &c.

ANNO M. DC. XLIX.

90. 1649